

TEIL I
BEGRÜNDUNG

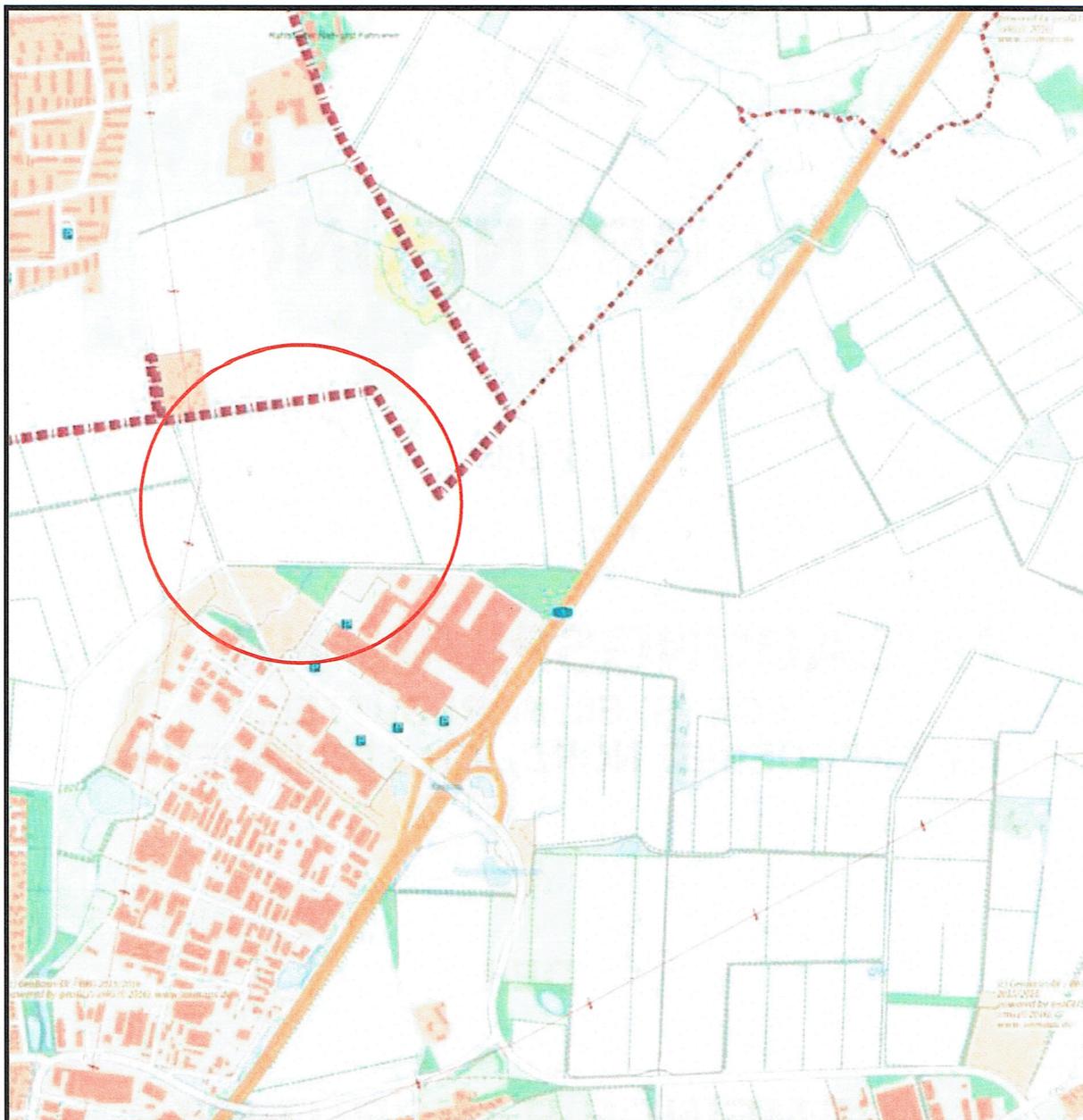
ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.54
“ ORTSTEIL BARSBÜTTEL,
GEWERBEGEBIET NÖRDLICH STELLAUER WEG“

DER

GEMEINDE BARSBÜTTEL

KREIS STORMARN



Bebauungsplan Nr. 1.54
„Ortsteil Barsbüttel,
Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“
der Gemeinde Barsbüttel
Kreis Stormarn

Verfahrensstand nach BauGB

07.08.2019

§3(1)



§4(1)



§3(2)



§4(2)



§4a(3)



§10



TEIL I: BEGRÜNDUNG**Inhaltsverzeichnis**

1	Planungsgrundlagen	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	5
2.1	Landesentwicklungsplan – LEP (2010).....	5
2.2	Regionalplan für den Planungsraum I (RP I).....	6
2.3	Zielabweichungsverfahren	7
2.4	Landschaftsplan – 1. Fortschreibung (Entwurf).....	9
2.5	Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	10
2.6	Bebauungsplan Nr. 1.42 a und b (2005)	11
3	Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung.....	11
4	Allgemeines Planungsziel	12
5	Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel.....	12
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	13
5.2	Maß der baulichen Nutzung	15
5.2.1	Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse.....	15
5.3	Bauweise, Baugrenze	15
5.3.1	Grundflächenzahl.....	16
5.4	Fläche für die Landwirtschaft	16
5.5	Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen.....	17
5.6	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.....	17
5.6.1	Stapelfelder Moor.....	17
5.7	Grünordnung.....	18
5.7.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	18
5.7.2	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen	19
5.7.3	Gesetzlich geschützte Biotope (Knick, Redder).....	19
5.8	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	20
5.9	Festsetzungsvorschlag für Gewerbelärm	21
5.10	Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet	23
6	Artenschutz	23
7	Erschließung	24
7.1	Motorisierter Individualverkehr (MIV)	24
7.1.1	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg	25
7.1.2	Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“.....	25
7.1.3	Wanderweg.....	25
7.1.4	ÖPNV.....	25
8	Ver- und Entsorgung	26
9	Müllentsorgung	27
10	Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....	27

TEIL II: UMWELTBERICHT

(Der Umweltbericht verfügt über ein gesondertes Inhaltsverzeichnis)

Anlagen:

1. Lärmtechnische Untersuchung, Bebauungsplan Nr. 1.54 Gemeinde Barsbüttel, *erstellt durch M + O Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, 22.02.2019*
2. Hydrogeologische Beurteilung zum geplanten Bauvorhaben in der Gemeinde Barsbüttel, Entwicklung Gewerbeflächen, Bebauungsplan Nr. 1.54, *erstellt durch Ingenieurbüro Reinberg, 07.04.2017*
3. Geotechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 1.54, *erstellt durch Ingenieurbüro Reinberg, 24.10.2016*
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg der Gemeinde Barsbüttel, *erstellt durch B.I.A., 10.10.2018*
5. Gewässernachweis Barsbek gemäß Merkblatt M2 des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, *erstellt durch M + O Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, April 2011*
6. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Wegs“ der Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn, *erstellt durch BHF, 21.03.2019 (Erläuterungsbericht, 3 Pläne, Tabellarische Aufstellung)*

1 Planungsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ sowie der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Barsbüttel erarbeitet derzeit eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet bis zum Jahr 2025.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel stellt die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche dar.

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Darstellungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend in die Unterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel übernommen.

Die Gemeinde Barsbüttel folgt mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Der Bebauungsplan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel wird im Parallelverfahren mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Aufgrund des höheren Detaillierungsgrades der verbindlichen Bauleitplanung wurde das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 1.54 nach den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zeitlich von der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes getrennt.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 10.07.2019 Az.: IV 527-512.111 – 62009 genehmigt.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 1.54 wurde durch eine Auslegung in der Zeit vom 06.02.2017 bis 10.03.2017 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 1.54 wurde in der Zeit vom 06.02.2017 bis 10.03.2017 durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 08.11.2018 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1.54 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 13.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.11.2018 aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und

Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 21.11.2018 bis 21.12.2018 abzugeben.

Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen haben zu Änderungen geführt, die eine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich gemacht haben.

Am 04.04.2019 wurde durch den Planungsausschuss der Gemeinde Barsbüttel der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1.54 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 10.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.04.2019 aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 23.04.2019 bis 24.05.2019 abzugeben.

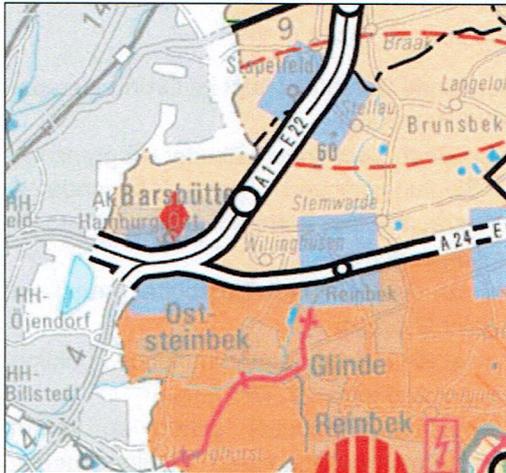
Gemäß der §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit dieser Arbeit wurde das Büro Bendfeldt Hermann Franke, 24116 Kiel beauftragt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante und städtebauliche Entwicklung des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB). Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel aus den bestehenden und übergeordneten Fachplänen zu berücksichtigen:

2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Barsbüttel die nachfolgenden Darstellungen:



- Die Gemeinde Barsbüttel hat die Einstufung eines Stadtrandkernes II. Ordnung im Ordnungsraum Hamburg
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt innerhalb des 10km-Umkreises um Hamburg
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt auf einer Landesentwicklungsachse
- Die Gemeinde liegt am Kreuzungspunkt der Autobahnen A1 und A 24

Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010,

Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. (Ziffer 2.2 (3) LEP 2010).

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sollen entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur bieten. Bei Flächenplanungen sollen sie auch verstärkt mit Gemeinden ihres Nah- oder Versorgungsbereichs kooperieren. Es soll eine partnerschaftliche Zusammenarbeit angestrebt werden, die der Bedeutung der einzelnen Gemeinden gerecht wird und einen fairen Interessenausgleich ermöglicht. (Ziffer 2.2 (6) LEP 2010).

In den Ordnungsräumen kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen

- der Gliederung der Ordnungsräume
- dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedlung
- der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche
- dem Geotopschutz
- dem Grundwasserschutz
- der Klimaverbesserung und Lufthygiene sowie
- der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Ziffer 5.3 (1) LEP 2010).

In den regionalen Grünzügen darf nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Ziffer 5.3 (1) vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Die Fläche des Plangebietes liegt gemäß der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum 1 innerhalb eines Regionalen Grünzuges.

Eine entsprechende Zustimmung auf Zielabweichung wurde der Gemeinde Barsbüttel zwischenzeitlich mit Schreiben vom 01.03.2018 mitgeteilt.

Die Flächen des Plangebietes liegen außerhalb dieser Abgrenzung.

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I)

Die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I enthält für die Gemeinde Barsbüttel folgende Inhalte:

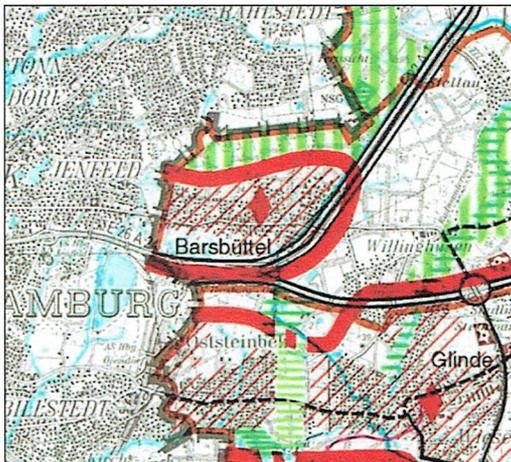


Abbildung 2 Ausschnitt RP I.
Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Barsbüttel liegt im Ordnungsraum der Stadt Hamburg
- Die Gemeinde liegt innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume, das Plangebiet liegt außerhalb dieser Abgrenzung
- Nördlich an die Gemeinde Barsbüttel grenzt ein Regionaler Grünzug
- Die Gemeinde hat die raumordnerische Funktion eines Stadtrandkernes 2. Ordnung
- Die Gemeinde Barsbüttel gehört zu einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes (Hamburg)
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräume
- Die Gemeinde Barsbüttel liegt am Kreuzungspunkt zweier Bundesautobahnen

Neben den Achsen sind in der Karte Besondere Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg gekennzeichnet. Es handelt sich um Räume, die sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt haben. Die Besonderen Siedlungsräume können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen. (Ziff. 5.3 (5) RP I)

In den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen. (...)

Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden. In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Innerhalb der Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Die Verbindung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren mit örtlichen beziehungsweise innerörtlichen Grünflächen, insbesondere bei größeren Siedlungsgebieten, ist anzustreben. (Ziff. 4.2, RP I).

Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraums um Hamburg, der etwa 45 Prozent der Gesamtfläche und rund 75 Prozent der Gesamtbevölkerung des Planungsraums umfasst, ist das Achsenkonzept. Danach soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsenswerpunkten vollziehen. (Ziff. 5.3, RP I)

Die Gemeinde Barsbüttel gehört nicht zu den Gemeinden, die als Schwerpunkte innerhalb des Achsenraumes definiert sind. Aus diesem Grund beantragte die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung.

2.3 Zielabweichungsverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2011 beschlossen, beim Innenministerium ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan für die Erweiterung der Gewerbeflächen in der Gemeinde zu beantragen. Nach einer Unterbrechung wurde mit neuem Antrag vom 18.05.2017 das Verfahren weitergeführt. Die Gemeinde möchte von den Zielen der in den Ziff. 4.2 (Regionale Grünzüge, Grünzüge) und Ziff. 5.3. (Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume um Hamburg) des Regionalplans für den Planungsraum I abweichen und beantragte daher parallel ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes für das Plangebiet der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 1.54.

Die Neuausweisung von 15 ha Gewerbeflächen wurde grundsätzlich mit der Landesplanung abgestimmt und bereits 2012 als unstrittig hinsichtlich der Größe angesehen.

Da die Gemeinde Barsbüttel z.Zt. keine Gewerbeflächen anbieten kann, wandern erste ortsansässige Firmen aus der Gemeinde Barsbüttel ab. Eine weitere Abwanderung ortsansässiger Firmen möchte die Gemeinde Barsbüttel durch die Entwicklung neuer gewerblicher Bauflächen langfristig verhindern.

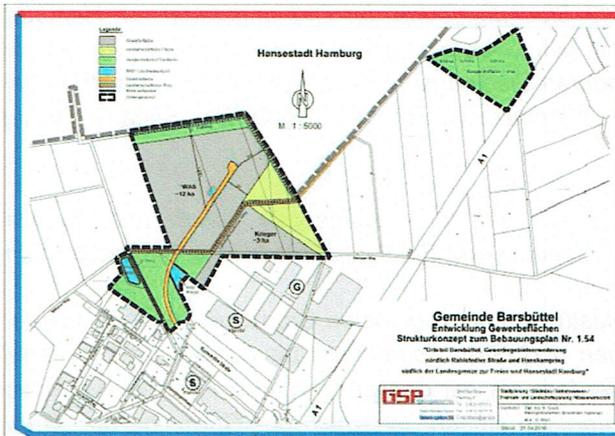


Abbildung 3 Strukturkonzept.
Quelle: GSP Ingenieurgesellschaft, 2016

Aus den vorgenannten Gründen sieht die Gemeinde Barsbüttel nun verstärkt Handlungsbedarf und hat auf Grundlage von Erschließungsaufwand, Erweiterungsbedarf der Krieger Grundstücks GmbH, Baufeldzuschnitte, Topografie und letztendlich auf die kurzfristige Verfügbarkeit der Flächen ein neues Strukturkonzept zum zukünftigen Bebauungsplan Nr. 1.54 entwickelt

Mit Schreiben vom 1. März 2018 wurde der Gemeinde Barsbüttel seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration mitgeteilt, dass die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes unter Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß Ziffer 4.2 (3) und Ziffer 5.3. (5) des Regionalplans für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998, vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berühren, wenn die im Ergebnisschreiben genannten Maßgaben erfüllt werden.

Auszug Ergebnisschreiben des Zielabweichungsverfahrens zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel

1.1 Maßgabe:

In der vorbereitenden und insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung sind grünordnerische Darstellungen bzw. Festsetzungen zu Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung zu treffen. Weiterhin ist im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen, dass die Funktionsfähigkeit des Stapelfelder Moores erhalten bleibt, Hierzu erforderliche Festsetzungen zur Versiegelung und für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Bebauungsplan zu treffen. Die festzusetzenden Maßnahmen sind eng mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Wasserbehörden des Kreises Stormarn abzustimmen. Dabei sind diesbezüglich – im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens – eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Begründung der Maßgabe:

Durch die Maßgabe soll sichergestellt werden, dass durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die im Rahmen der weiteren Planungsschritte verbindlich umzusetzen sind, die maßgeblichen Funktionen des regionalen Grünzuges und die Funktionsfähigkeit des Stapelfelder Moores erhalten bleiben.

1.1 Maßgabe:

Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen zu verhindern, sind im Bebauungsplan Nr. 1.54 Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zu treffen, die jeglichen nicht untergeordneten, rein gewerbeakzessorischen Einzelhandel in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 ausschließen. Die Begründung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dahingehend zu konkretisieren, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zu treffen sind, die jeglichen nicht untergeordneten, rein gewerbeakzessorischen Einzelhandel in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 ausschließen. (...)

Begründung der Maßgabe:

Gemäß Ziffer 2.8 Abs. 11 des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H.S. 719) sind als Ziel der Raumordnung zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, in der Regel Festsetzungen zu treffen, die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen.

Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist primär die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen, insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe, zur Verfügung stellen zu können. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (=untergeordneter, rein gewerbeakzessorischer Einzelhandel, wie z.B. Direkt-Vermarktung oder Handwerker-Privileg). Durch diese Festsetzungen wird sichergestellt, dass sich das Gewerbegebiet als Schwerpunktbereich für das Produktions- und Dienstleistungsgewerbe darstellen bzw. entwickeln wird, und die städtebauliche Entwicklung, hier insbesondere Zentrale Versorgungsbereiche (Innenstadtstrukturen und Ortskerne), nicht gefährdet.

Die Gemeinde Barsbüttel folgt den Maßgaben des Ergebnisberichtes zum Zielabweichungsverfahren, indem sie durch geeignete Festsetzungen die entsprechenden Zielvorstellungen verbindlich vorbereitet.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.54 setzen zudem die Vorgaben des Merkblattes „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration verbindlich um.

2.4 Landschaftsplan – 1. Fortschreibung (Entwurf)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel wurde im Jahr 1998 festgestellt.

Die planerischen Aussagen des Landschaftsplanes sind durch gemeindliche Entwicklungen vielerorts überholt. Insbesondere in den Randbereichen der Ortslage Barsbüttel.

Die im Landschaftsplan und im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Ziele für bauliche Entwicklungen sind weitgehend ausgeschöpft. Einige der gemeindlichen Flächenzuweisungen gehen bereits über die Zielsetzungen des Landschaftsplanes hinaus. Auch die grundsätzlichen Vorgaben des ursprünglichen Flächennutzungsplanes, auf denen die Vielzahl an F-Planänderungen (ca. 40 Änderungen) aufbaut, sind durch die erfolgten baulichen Erweiterungen und die Umsetzung geplanter Verkehrsverbindungen inzwischen überholt. Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde die Notwendigkeit, die zukünftig angestrebten Flächenentwicklungen in der Gesamtschau vorausschauend zu ordnen und planungsrechtlich vorzubereiten.

Dieses erfolgt durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie einer aktuellen Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Barsbüttel.



Abbildung 4 Ausschnitt Entwurf LSP. Quelle: Gemeinde Barsbüttel

Die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes wurde am 16.05.2017 in Kraft gesetzt.

Die Entwicklungskarte der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Barsbüttel stellt die Fläche des Plangebietes als Acker innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dar.

Die Gemeinde Barsbüttel hat im Februar 2017 die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet für das Plangebiet des Bebauungsplans bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn beantragt. Die 13. Kreisverordnung vom 20.09.2017 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968“ wurde am 30. September 2017 in den Amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Stormarn verkündet und hat damit am nächsten Werktag nach der Verkündung Rechtskraft erlangt. Damit sind die Flächen des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Ein bestehender Wanderweg/Radweg zur Verbindung der Ortsteile sowie ein sonstiger Wanderweg/Radweg queren das Plangebiet. Diese wurden entsprechend in das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 1.54 aufgenommen.

2.5 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 5 Derzeit wirksamer FNP 1977. Quelle: Gemeinde Barsbüttel

Seit 2011 wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel neu aufgestellt. Ursprünglich war die hier dargestellte Gewerbegebietsfläche berücksichtigt, wurde aber im Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens und der damit fehlenden Umsetzbarkeit nicht mehr dargestellt.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel aus dem Jahr 1977 stellt die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche dar.

Die Gemeinde Barsbüttel erarbeitet derzeit einen 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes 2025.

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel erforderlich.

Die Gemeinde Barsbüttel folgt mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

2.6 Bebauungsplan Nr. 1.42 a und b (2005)

Durch den Bebauungsplan Nr. 1.42 wurde die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung eines großflächigen Möbelhandels sowie der Erweiterung des Gewerbegebietes Ost im Ortsteil Barsbüttel geschaffen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.42 b (2005) sieht eine Erweiterung der bislang zulässigen Verkaufsfläche des festgesetzten Sondergebietes „Möbelmarkt“ vor.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel wird das Gewerbegebiet (GE) des Bebauungsplanes Nr. 1.42 in nordwestliche Richtung erweitert, um die Logistikkbereiche des bestehenden Möbelhauses baulich vergrößern zu können. Eine Erweiterung der festgesetzten Verkaufsfläche ist nicht beabsichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.54 überplant Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1.42 sowie den entsprechenden Änderungsbereich der Gemeinde Barsbüttel.

Im südöstlichen Teil des Plangebietes erfolgt eine geringfügige Überschneidung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1.42 der Gemeinde Barsbüttel, um eine lückenfreie Erweiterung der baulichen Strukturen des bestehenden Möbelhauses zu ermöglichen. Die getroffenen Festsetzungen schaffen hierbei einen Übergang zwischen den bestehenden Strukturen und den künftigen baulichen Nutzungen der nordwestlich angrenzenden Bauflächen.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes werden die festgesetzten Maßnahmenflächen des Bebauungsplanes Nr. 1.42 in das Vorhabengebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.54 einbezogen, um diese den neuen Entwicklungszielen anpassen zu können.

3 Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Die Gemeinde Barsbüttel liegt unmittelbar östlich der Landesgrenze zu Hamburg im südlichen Teil des Kreises Stormarn.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.54 besteht aus zwei Teilbereichen.

Die Fläche des Teilbereiches A schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante gewerbliche Entwicklung und umfasst eine Fläche von ca. 27,80 ha.

Die genaue Flächenaufteilung innerhalb des Teilbereiches A erfolgt wie nachfolgend:

Gewerbliche Baufläche (inklusive Einbeziehung B-Plan Nr. 1.42)	ca. 16,07 ha
Verkehrsflächen	ca. 1,36 ha
Flächen für Versorgungsanlagen	ca. 1,12 ha
Private Grünflächen	ca. 0,02 ha
Öffentliche Grünfläche	ca. 4,22 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 2,66 ha
Wasserfläche der Barsbek inklusive Böschung	ca. 0,14 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 2,19 ha

Die Teilfläche B liegt nordöstlich des Teilbereiches A und umfasst einen Teil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel mit einer Größe von ca. 4 ha.

Die Lage des Plangebietes (Teil A und B) kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet:

„Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Barsbüttel.

Die Fläche wird im Westen, Norden sowie Osten von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Unmittelbar südlich grenzt das Gelände des Möbelhauses Höffner an. Die Rahlstedter Straße bindet das Plangebiet südlich an die Kreisstraße 80 sowie die Autobahn A1 und somit unmittelbar an die überregionale Infrastruktur an.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie lineare Gehölzstrukturen entlang der bestehenden Wege.

Im Laufe des Verfahrens wurde seitens der Gemeinde Barsbüttel die Abgrenzung des Geltungsbereiches erweitert.

Die verlegte Wegeverbindung des Stellauer Weges wurde bis zum Anschluss an den bestehenden Verlauf nordöstlich des Plangebietes in den Geltungsbereich aufgenommen. Durch die vorgenommene Erweiterung des Geltungsbereiches wird der geforderten Aufrechterhaltung der Wegverbindung zwischen den Ortslagen Barsbüttel und Stellau auf Grundlage der Genehmigung auf Zielabweichung nachgekommen. Ergänzend wird der Geltungsbereich in südöstliche Richtung erweitert, um Teilflächen des Geländes der Firma Krieger miteinzubeziehen. Der entsprechende Bereich wurde bislang durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.42 b überplant. Eine Einbeziehung des bereits überplanten Bereiches ist erforderlich, um einen baulichen Anschluss an die Bestandsgebäude planungsrechtlich zu ermöglichen.

4 Allgemeines Planungsziel

Die Gemeinde Barsbüttel hat sich bereits im Jahr 2012 im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Bedarf zusätzlicher Gewerbeflächen auseinandergesetzt. Wie schon in den Unterlagen aus dem Jahr 2012 dargestellt, benötigt die Gemeinde Barsbüttel kurzfristig Erweiterungsflächen zur Expansion ortsansässiger Unternehmen.

Hinzu kommt noch, dass die Firma Krieger Grundstücks GmbH für ihren Betrieb eine Erweiterungsfläche von rd. 3 ha benötigt. Es sind Lager- und Logistikflächen geplant, um die Auslieferung von Waren in Barsbüttel zu zentralisieren. Eine Erweiterung der Verkaufsflächen ist mit der Planung ausdrücklich nicht verbunden. Um die mit der Landesplanung abgestimmte Entwicklungsgröße von insgesamt 15 ha beizubehalten, umfasst die nördlich der Erweiterungsfläche Krieger Grundstücks GmbH geplante Gewerbefläche ca. 12 ha.

Mit Schreiben vom 1. März 2018 wurde der Gemeinde Barsbüttel seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration mitgeteilt, dass die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes unter Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß Ziffer 4.2 (3) und Ziffer 5.3. (5) des Regionalplans für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998, vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berühren, wenn die im Ergebnisschreiben genannten Maßgaben erfüllt werden (vgl. Ziff. 2.3).

5 Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel

Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen des künftigen Gewerbegebietes in das vorhandene Ortsbild sowie in die Umgebung einfügen, ohne diese zu beeinträchtigen.

5.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

Allgemein zulässig sind nur die in § 8 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Nutzungen.

Unzulässig sind

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Anlagen zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichen oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Vegetationsboden, Sand und Kies

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche/ alternativ 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche von 300 m²/ alternativ Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.200 m² Geschossfläche/ alternativ 400 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.1, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.

Bei der Ermittlung der Geschossflächen nach Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mit zurechnen (§ 20 Abs. 3 Baunutzungsverordnung).

Flächen innerhalb des Plangebietes werden als Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Die geplante Entwicklung kommt dem dringenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet zu Gute, um ein weiteres Abwandern örtlicher Betriebe zu vermeiden.

Gemäß Ziffer 2.8 Abs. 11 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010) sind als Ziel der Raumordnung zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, in der Regel Festsetzungen zu treffen, die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen.

Entsprechend der Ausführungen des Ergebnisberichtes zum Zielabweichungsverfahren ist das Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung primär die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienst-

leistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen, insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe, zur Verfügung zu stellen. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (= untergeordneter, rein gewerbeakzessorischer Einzelhandel, wie z.B. Direkt-Vermarktung oder Handwerker-Privileg). Durch diese Festsetzungen wird sichergestellt, dass sich das Gewerbegebiet als Schwerpunktbereich für das Produktions- und Dienstleistungsgewerbe darstellen bzw. entwickeln wird, und die städtebauliche Entwicklung insbesondere Zentrale Versorgungsbereiche (Innenstadtstrukturen und Ortskerne), nicht gefährdet.

Die Gemeinde Barsbüttel setzt die Festsetzungen zur „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten“ entsprechend des Merkblattes des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration über den Teil B-Text verbindlich um.

Aufgrund der Nähe zu umliegenden Nutzungen sowie der Lage südlich eines regional bedeutsamen Grünzuges werden Anlagen zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichen oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Vegetationsböden, Sand und Kies innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Die entsprechenden Nutzungen würden zu einer Beeinträchtigung der Umgebung führen.

Um mögliche Nutzungskonflikte innerhalb des Plangebietes zu minimieren werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter innerhalb der künftigen Gewerbegebiete ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage abseits von Siedlungsschwerpunkten, ist der Geltungsbereich nicht für die Ansiedlungen von kulturellen, sozialen oder gesundheitlichen Zwecken geeignet. Diese Betriebe sind sinnvollerweise in den Ortsteilen anzusiedeln. Weiterhin kann so sichergestellt werden, dass das Plangebiet vorrangig dem produzierenden Gewerbe dient.

Die Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben mit Verkaufsflächen ist innerhalb der Gewerbegebiete (GE) unter Berücksichtigung des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Barsbüttel, der bestehenden Betriebe sowie der umliegenden Gemeinden nur eingeschränkt in Verbindung mit Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben zulässig.

Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions- und Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe zur Verfügung stellen zu können. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direkt-Vermarktung). Wegen der i.d.R. eher wohnungsfernen gelegenen Gewerbegebiete wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden (Merkblatt „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten“; Quelle: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration).

Aufgrund der Lage abseits des Siedlungsschwerpunktes ist bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.42 b zur Erweiterung der Verkaufsflächen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich gewesen. Eine weitergehende Entwicklung von allgemeinen Verkaufsflächen ist seitens der Gemeinde Barsbüttel innerhalb des Plangebietes nicht beabsichtigt. Diese sind nur in geringem Umfang in Verbindung mit produzierendem Gewerbe zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden innerhalb der Gewerbegebiete unterschiedliche Festsetzungen zur zulässigen Gebäudehöhe getroffen. Durch eine Reduzierung der zulässigen Gebäudehöhen in nördliche Richtung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich des Überganges zum Stapelfelder Moor deutlich zurückgenommen.

5.2.1 Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 +3, § 18 und § 20 BauNVO)

Zur Schaffung eines stimmigen Überganges zwischen den baulichen Nutzungen der Gewerbegebiete und der freien Landschaft des Stapelfelder Moores werden die maximal zulässigen Höhen innerhalb des Plangebietes in zwei Bereiche gegliedert.

In den Gewerbegebieten (GE) werden maximal festgesetzte Gebäudehöhen (GH) durch die Höhenangabe über Normalhöhennull (ü.NHN) festgesetzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlage, Aufzugsüberfahrten) um maximal 2,00 m überschritten werden.

Die einheitliche Wahl der Höhenfestsetzungen über Normalhöhennull (ü.NHN) wird gewählt, um zu gewährleisten, dass sich die geplanten Gebäude in ihrer Gebäudehöhe über Normalhöhennull (ü.NHN.), trotz der möglicherweise bewegten Topografie an die Umgebung, anpassen.

Die Festsetzung von unterschiedlichen Höhenbezugspunkten (HBP) ist nur schwer umsetzbar, da selbst eine geringfügige Verschiebung der jeweiligen Höhenbezugspunkte bereits deutlich andere Gebäudehöhen ergeben würden. Die maximale Höhenfestsetzung über Normalhöhennull (ü.NHN) lässt sich eindeutig nachvollziehen und einhalten.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen innerhalb des Gewerbegebietes 3 im nördlichen Teil des Plangebietes werden mit einer geringeren Höhe festgesetzt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren. Die festgesetzte Höhe von 55,50 m ü.NHN entspricht einer realen Gebäudehöhe von ca. 12,00 m über Gelände.

Die innerhalb der Gewerbegebiete GE1 und GE 2 festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe entspricht einer realen Gebäudehöhe von ca. 14,50 m über bestehendem Gelände. Durch die festgesetzte bauliche Abstufung innerhalb des Plangebietes in nördliche Richtung zum Stapelfelder Moor wird der Übergang zwischen den gewerblichen Nutzungen und der freien Landschaft stimmig gestaltet. Die in nördliche und östliche Richtung vorgesehene öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturnahe Wiese mit Gehölzen unterstützen den entsprechenden Übergang zur freien Landschaft zusätzlich.

Auf die Festsetzung einer maximal zulässigen Zahl von Vollgeschossen wird innerhalb der Gewerbegebiete verzichtet, da eine städtebauliche Notwendigkeit der baulichen Gliederung in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich gesehen wird.

5.3 Bauweise, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

In den Gewerbegebieten (GE) sind in der abweichenden Bauweise [a] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude mit einer Länge über 50 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Die festgesetzten Flächen der Gewerbegebiete (GE) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel sehen gemäß § 8 BauNVO die Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben sowie Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe vor. Die entsprechenden Gebäude sowie zugehörige Lagerhäuser bedürfen eines umfangreichen Flächenumfangs. Die künftigen Gebäude der zulässigen Nutzungen werden voraussichtlich die gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässige Länge und Breite von 50,00 m für eine offene Bauweise [o] überschreiten. Aus diesem Grund wird für die geplanten Gewerbegebiete (GE) eine abweichende Bauweise [a] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Um eine möglichst flexible Entwicklung und Nutzung der festgesetzten Gewerbegebiete (GE) zu ermöglichen, werden grundstücksübergreifende Baufenster festgesetzt, die eine freie Grundstückseinteilung, je nach Bedarf, zulassen.

In den Bereichen der bestehenden Knick- und Redderstrukturen berücksichtigen die festgesetzten Baugrenzen die entsprechend erforderlichen Knickschutzstreifen und weisen einen Abstand von mindestens 5,00 m zu diesen auf.

Auch zu den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Baumreihen entlang der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ des Stellauer Weges halten die festgesetzten Baugrenzen einen Abstand von 5,00 m ein. Durch die einzuhaltenden Abstände wird eine Beeinträchtigung der bestehenden sowie geplanten Grünstrukturen und somit die Aufenthaltsqualität innerhalb des Plangebietes sichergestellt.

Im nördlichen Teil des Plangebietes sehen die Gewerbegebiete 1 und 3 einen Abstand von 10,0 m zwischen den Baugrenzen und der umlaufenden öffentlichen Grünfläche „naturnahe Wiese“ als Abschluss des Plangebietes vor. Durch den gewählten Abstand kann eine Beeinträchtigung der fußläufigen Wegeverbindung minimiert werden.

Im Bereich der Planstraße sieht die Planung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 einen Abstand von 5,00m zur festgesetzten Baufläche vor. Durch den einzuhaltenden Abstand der gewerblichen Bauten zu den künftigen Verkehrsflächen des Gewerbegebietes werden die künftigen Verkehrsflächen in ihrer Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigen und das Gewerbegebiet in seiner Gesamtheit offen gestaltet.

Im südöstlichen Teil des Plangebietes werden die festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 1.42 b innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1.54 fortgeführt, um einen baulichen Anschluss an die bestehenden Gebäude zu ermöglichen. Auch innerhalb des Gewerbegebietes 2 (GE 2) weisen die festgesetzten Baugrenzen in östliche Richtung zu den angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft einen Abstand von 10,00 m auf, um einen Übergang zwischen den baulichen Strukturen und der freien Landschaft zu schaffen.

Zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung sind die ursprünglich festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 1.42 b nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 dargestellt.

Die Lage der Baugrenzen entspricht einer Fortführung der ursprünglich in diesem Bereich festgesetzten Baufenster.

5.3.1 Grundflächenzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Für die Gewerbegebiete (GE) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Der festgesetzte Grad der Versiegelung ist erforderlich, um die innerhalb der gewerblichen Bauflächen üblichen Nutzungen mit den entsprechenden Gebäuden ansiedeln zu können.

Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für Gewerbegebiete.

Hinsichtlich der dringend erforderlichen gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Barsbüttel ist der festgesetzte Grad der Versiegelung städtebaulich vertretbar.

5.4 Fläche für die Landwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Der östliche Teil des Plangeltungsbereiches wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Der in Nordsüdrichtung verlaufende Bestandsknick wird im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft an zwei Stellen unterbrochen, um eine aktive Bewirtschaftung der Flächen weiterhin zu ermöglichen.

5.5 Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Festsetzung von drei Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen für die Oberflächenentwässerung.

Zur besseren Lesbarkeit der Unterlagen werden die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen „RB“ nummeriert (vgl. Ziff. 8).

Die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „RB 1“ innerhalb der Maßnahmenflächen im westlichen Teil des Plangebietes dient der Oberflächenentwässerung der Planstraße sowie der künftigen Gewerbegebiete GE 1 und 3. Die Einleitung erfolgt über eine Mulde entlang der Planstraße im Bereich südlich des Stellauer Weges sowie im weiteren Verlauf über eine Anbindung an den bestehenden Verlauf der Barsbek und entsprechender Einleitung in das westlich festgesetzte Regenrückhaltebecken.

Die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen „RB 2“ im südöstlichen Teil des Plangebietes dient der Oberflächenentwässerung des künftigen Gewerbegebietes GE 2, der geplanten Bauflächen der Firma Krieger. Die Gewässereigenschaft des Gewässers II. Ordnung Barsbek wird im Bereich der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen aufgehoben.

Konkretisierungen der einzelnen Planungen sowie erforderliche Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.

5.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.54 umfasst im südwestlichen Bereich den Verlauf des Gewässers II. Ordnung Barsbek. Zur Erschließung der künftigen gewerblichen Bauflächen ist eine entsprechende Querung des Gewässers erforderlich.

Das Gewässer II. Ordnung Barsbek beginnt derzeit unmittelbar am Stellauer Weg und verläuft in südwestliche Richtung. Das geplante Gewerbegebiet liegt nördlich des Gewässers und nimmt einen maßgeblichen Teil des oberhalb gelegenen natürlichen Einzugsgebietes ein. Aus diesem Grund entfällt durch das Gewerbegebiet die Gewässereigenschaft dieses Arms der Barsbek bis östlich der Planstraße.

In Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Stormarn wird die Gewässereigenschaft der Barsbek bis an die Grundstücksgrenze zum vorhandenen RRB Möbel Höffner vorverlegt. Der Altarm der Barsbek auf dem Grundstück Möbel Höffner bleibt bestehender Form erhalten.

Das Gewässer II. Ordnung wird im entsprechend zu erhaltenden Bereich als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „offenes Fließgewässer mit Böschungskante“ in der Planzeichnung Teil A festgesetzt.

5.6.1 Stapelfelder Moor

Aufgrund der Nähe zum nordöstlich des Plangebietes bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Stapelfelder Moor“ wurden mögliche nachteilige Auswirkungen durch die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Barsbüttel auf die v.g. Flächen im Rahmen einer hydrogeologischen Beurteilung untersucht (Anlage).

Die hydrogeologische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich *bei dem im Untersuchungsgebiet in drei von neun Untersuchungspunkten angetroffenen Wassers ausschließlich um ein im Bohrloch (DN40mm) eingestautes Wasser innerhalb des Geschiebehorizontes handelt.* Aufgrund der

wasserundurchlässigen Eigenschaften des Geschiebehorizontes ist grundsätzlich keine Verbindung zu den Wasserständen des Weiher im Naturschutzgebiet möglich bzw. gegeben.

Ausweislich der neuen vorliegenden Ergebnisse der Boden- und Grundwasserverhältnisse aus dem Bereich der geplanten Gewerbeflächen sowie den Erkenntnissen aus dem „Ökologischen Gutachten“ ist jegliches Wasserdargebot aus den geplanten Gewerbeflächen nicht erkennbar. Das zu erschließende Gebiet wird außerdem gerade nur punktuell im nordöstlichen Bereich an das Naturschutzgebiet angrenzen.

Um in dem Naturschutzgebiet die notwendige Wasserversorgung zu gewährleisten und den natürlichen Grundwasserschwankungsbereich mit zu berücksichtigen, wurde dahingehend die im „Ökologischen Gutachten“ empfohlene Ausdehnung des Naturschutzgebietes auf eine Fläche von ca. 20 ha bereits ausgelegt und abschließend genehmigt; diese Fläche wird von dem Gewerbegebiet nicht berührt.

Demnach bestehen aus Sicht des Unterzeichners keine Hinweise, dass die geplante Erschließung mit Gewerbeflächen das natürliche Wasserdargebot zum Naturschutzgebiet nachteilig bzw. überhaupt beeinflussen wird und folgerichtig werden keine Bedenken zur Bebauung der Gewerbeflächen geäußert (Auszug hydrogeologisches Gutachten, Anlage).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel sind somit keine negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt des nördlich angrenzenden Stapelfelder Moores zu erwarten.

5.7 Grünordnung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.54 grenzt an den nordöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Barsbüttel und somit unmittelbar an einen Regionalen Grünzug sowie den Umgebungsbereich des Stapelfelder Moors.

Aufgrund der besonderen Lage des Plangebietes werden im Rahmen der Planung insbesondere grünordnerische Festsetzungen zur Einbindung in die Landschaft getroffen. Gleichzeitig kann somit eine Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt werden.

5.7.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die unter Teil B-Text Ziffer 5 getroffenen textlichen Festsetzungen führen zu einer Durchgrünung sowie Einbindung des Plangebietes in die besondere Umgebung des Regionalen Grünzuges.

Auf die ergänzenden Ausführungen des Kapitels 7 „Vorschläge für textliche Festsetzungen und sonstige Regelungen“ des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird ergänzend verwiesen. Die über die unter Ziffer 5 des Teil B-Textes hinausgehenden Regelungen sind durch geeignete vertragliche Vereinbarungen verbindlich zu regeln.

Die im südwestlichen Teil des Plangebietes über den Bebauungsplan Nr. 1.42 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden in den Bebauungsplan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel übernommen.

Durch die zur Erschließung der künftigen gewerblichen Bauflächen erforderliche Planstraße werden die ursprünglich festgesetzten Maßnahmenflächen zum Teil gequert. Die entsprechenden Entwicklungsziele der Maßnahmenflächen werden entsprechend des Bestandes sowie der sich durch die neuen Planungsziele ergebenden Änderungen angepasst.

Die Maßnahmenflächen 1 und 2 (Teilbereich B1) sowie die Maßnahmenflächen 3 und 4 (Teilbereich B2) umfassen einen Teil des erforderlichen Ausgleiches zur Umsetzung der gewerblichen Bauflächen innerhalb des Vorhabengebietes (Teilbereich A).

Die innerhalb des Plangebietes geplanten Baumreihen sowie anzulegenden Knickstrukturen führen zur Gliederung des Plangebietes. Der Umgebungsbereich des Plangebietes ist ein stark frequentiertes Ausflugsgebiet für Fußgänger, Radfahrer als auch für Reiter. Durch die zusätzliche Gliederung wird eine klare Gliederung des Plangebietes und somit eine klare Trennung zwischen den öffentlichen Bereichen und den privaten gewerblichen Bauflächen geschaffen, was der Aufenthaltsqualität innerhalb des Plangebietes deutlich zu Gute kommt.

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen schützen die entsprechenden Grünstrukturen vor einer möglichen Beeinträchtigung und führen zu ihrem dauerhaften Erhalt bei.

Die festgesetzte Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturnahe Wiese schafft eine Einbindung der gewerblichen Bauflächen in die freie Landschaft sowie den Umgebungsbereich des Regionalen Grünzuges.

Entlang des offenen Fließgewässers „Barsbek“ sowie beidseitig der Planstraße dienen öffentliche Grünflächen als Räumstreifen, um eine Unterhaltung der entsprechenden Bereiche dauerhaft gewährleisten zu können.

Auf die ergänzenden Ausführungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird ergänzend verwiesen.

5.7.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Die unter Teil B-Text Ziffer 6 getroffenen grünordnerischen Festsetzungen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen führen zu einer gewissen Durchgrünung des Plangebietes.

Die geplanten Grünstrukturen schaffen somit eine Verbindung zwischen den geplanten Gewerbegebieten und der landschaftlich reizvollen Umgebung.

Auf die ergänzenden Ausführungen des Kapitels 7 „Vorschläge für textliche Festsetzungen und sonstige Regelungen“ des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird ergänzend verwiesen. Die über die unter Ziffer 6 des Teil B-Textes hinausgehenden Regelungen sind durch geeignete vertragliche Vereinbarungen verbindlich zu regeln.

5.7.3 Gesetzlich geschützte Biotope (Knick, Redder)

Innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1.54 verlaufen gesetzlich geschützte Knick- sowie Redderstrukturen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG, welche die bislang landwirtschaftlichen Flächen gliedern sowie bestehende Wegeführungen erfassen.

Die bestehenden Redderstrukturen entlang des Stellauer Weges werden entsprechend ihres Bestandes in die Planungen übernommen und zum Erhalt festgesetzt. Sie bilden klare Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches und separieren die fußläufigen Wegeverbindungen von den baulichen Strukturen der Gewerbegebiete.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Knicks können gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz v. 11.06.2013 (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2013, Kapitel 4) u.a. durch einen ausreichenden Abstand zu der geplanten Bebauung (= Baugrenze) vermieden werden.

Die festgesetzten Baugrenzen weisen einen Abstand von mindestens 5,00 m zu den bestehenden Knickstrukturen auf.

Die entsprechenden Bereiche werden nachrichtlich als gesetzlich geschützte Biotope in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt. Auf die weiterführenden Aussagen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird ergänzend verwiesen.

5.8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel ist durch das Büro M+O Immissionsschutz GmbH eine Schalltechnische Untersuchung erstellt worden. Das vollständige Gutachten liegt der Begründung als Anlage bei.

Auszug Lärmtechnische Untersuchung

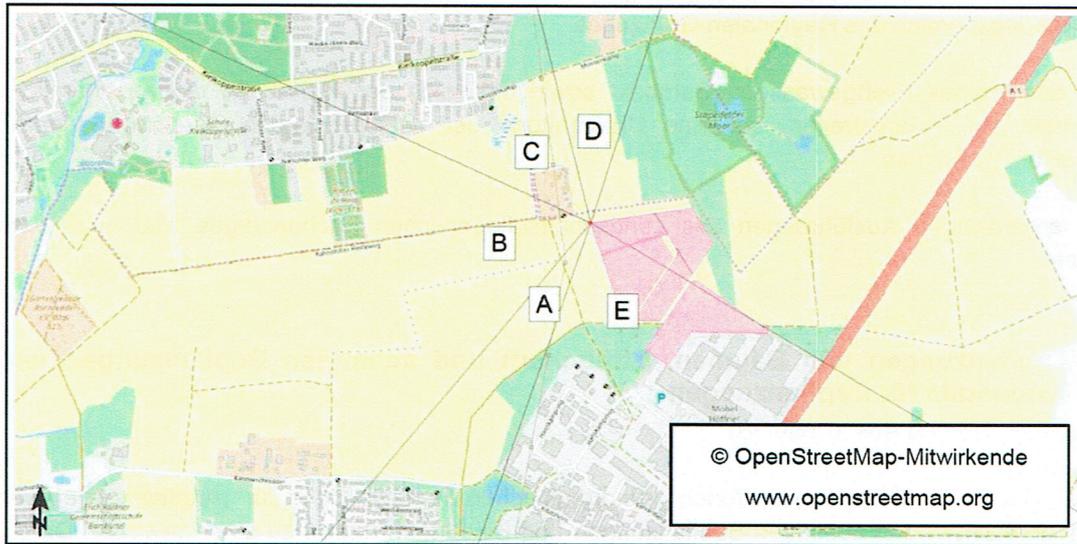


Abbildung 6 Sektoren für Emissionskontingente. Quelle: STU M+O Immissionsschutz GmbH

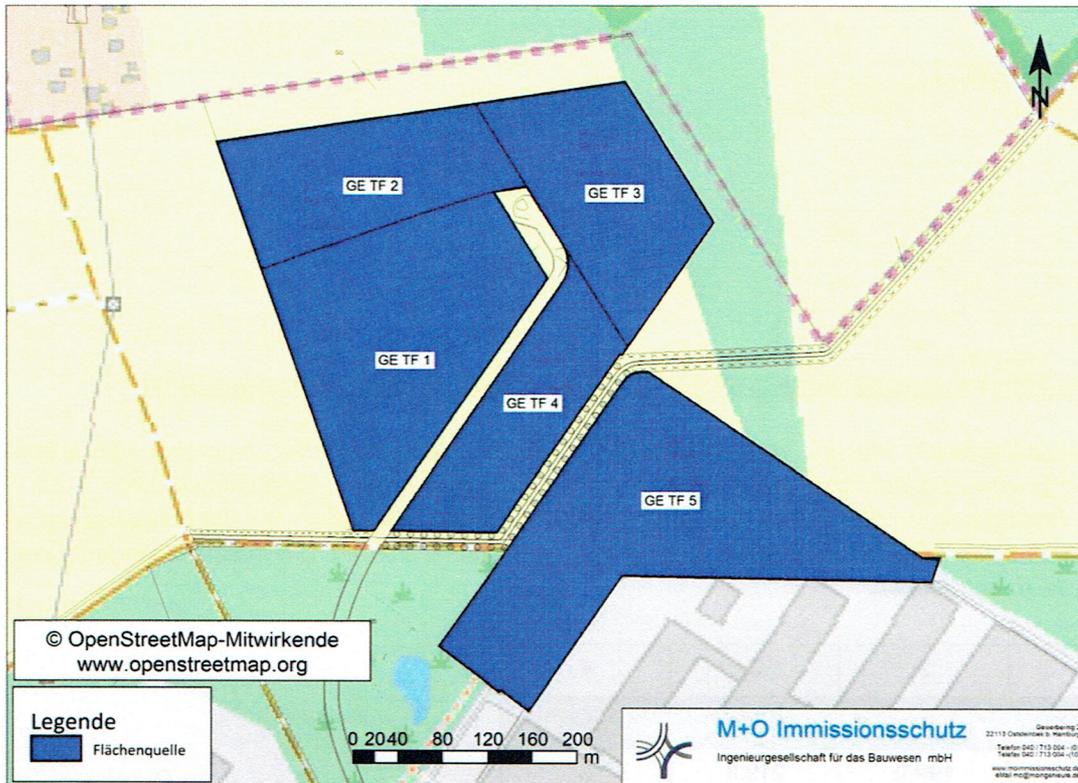


Abbildung 7 Flächen zur Ermittlung der gewerblichen Zusatzbelastung durch den B-Plan Nr. 1.54, Quelle: STU M+O Immissionsschutz GmbH

Die kontingentierte Flächen GE TF 1-5 sind tags mit zulässigen Emissionskontingenten von > 60 dB(A) aus schalltechnischer Sicht als nicht eingeschränkt anzusehen. Es bedarf diesbezüglich daher für den Tag keiner Festsetzung.

In der Nacht sind die Emissionen auf allen Flächen eingeschränkt, im Sektor A mit $45 - 48$ dB(A) /m² sogar recht stark. Ein Nachtbetrieb ist mit Emissionskontingenten ≤ 50 dB(A) /m² in der Regel nicht oder nur in geringem Umfang möglich. Nächtliche Arbeiten wären nur mit Einschränkungen – vorzugsweise in geschlossenen Hallen – möglich. Es bedarf jedoch jeweils einer konkreten Prüfung im Einzelfall (detaillierte schalltechnische Untersuchung, die u.a. Abschirmungen durch Hallen und eine gute schalltechnische Anordnung der lärmintensiven Bereiche berücksichtigen kann).

Hinweis: Im nicht bezeichneten Sektor zwischen Sektor D und E liegen keine schutzwürdigen Nutzungen. Hierin können die Flächen GE TF 1-5 in der Nacht i.d.R. unbeschränkt emittieren.

5.9 Festsetzungsvorschlag für Gewerbelärm

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden angegebenen Emissionskontingente $L\{EK\}$ nach DIN 45691 nachts (22:00 – 6:00 Uhr nicht überschreiten.. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

1	2	3
Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
GE TF 1	--	48
GE TF 2	--	45
GE TF 3	--	45
GE TF 4	--	45
GE TF 5	--	45

Abbildung 8 Emissionskontingente in dB(A)/m², Quelle: STU M+O Immissionsschutz GmbH

Als schallabstrahlende Flächen der Emissionskontingente sind die Flächen innerhalb der ausgewiesenen Gewerbeflächen anzusetzen. Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent $L\{EK\}$ der einzelnen Teilflächen durch $L\{EK\} + L\{EK, \text{zus}\}$ ersetzt werden. Die Zusatzkontingente sind der Tabelle zu entnehmen.

1	2	3	4
Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,N
A	199,0	219,8	0
B	219,8	294,6	8
C	294,6	346,1	5
D	346,1	17,5	18
E	120,7	199,0	5

Abbildung 9 Richtungsabhängige Zusatzkontingente, Quelle: STU M+O Immissionsschutz GmbH

Der Referenzpunkt für die richtungsabhängigen Zusatzkontingente lautet:

1	2
x	Y
(32) 578796,99	5937880,55

Abbildung 10 Referenzpunkt für die Richtungssektoren, Quelle: STU M+O Immissionsschutz GmbH

Für den nicht bezeichneten zwischen D und E liegenden Sektor sind die oben aufgeführten Emissionskontingente $L\{EK\}$ bzw. $L\{EK, \text{zus}\}$ nicht anzuwenden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der plangegebenen und tatsächlichen Vorbelastungen erfüllt werden. Die Anwendung des Abschnitts 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm (Irrelevanzkriterium) ist nicht zulässig. Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon im Plangebiet in Anspruch nehmen (insbesondere bei der Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung), ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

5.10 Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 [6] von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts für Gewerbegebiete (GE) im Plangebiet mehrheitlich eingehalten werden können. Lediglich entlang der Erschließungsstraße könnten nachts Überschreitungen auftreten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [13] für Gewerbegebiete (GE) von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts werden jedoch eingehalten.

Es bedarf daher keiner Festsetzung bezüglich des baulichen Schallschutzes.

Da jedoch im gesamten Plangebiet ein Pegel von mehr als 45 dB(A) anliegen kann, und damit das ungestörte Schlafen bei gekipptem Fenster nicht (mehr) möglich ist, schlagen wir vor, hier eine Festsetzung bezüglich des notwendigen hygienischen Luftwechsels zu treffen, sofern Wohnen für Betriebsleiter etc. zugelassen werden soll.

„Für dem Schlaf dienende Räume sind zum Schutz der Nachtruhe, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.“

Die Gemeinde Barsbüttel schließt durch den Teil B-Text Ziff. 1 die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr.1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind innerhalb der künftigen Gewerbegebiete aus.

Durch die getroffenen Festsetzungen werden innerhalb des Plangebietes gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden und potenzielle Nutzungskonflikte minimiert.

Aufgrund der im Umfeld des Plangebietes bestehenden, schutzwürdigen Nutzungen erfolgt eine Gliederung des Geltungsbereiches hinsichtlich der zulässigen Emissionskontingente.

Gewerbegebietsflächen entlang der Bundesautobahn 1 (BAB 1) innerhalb der Gemeinde Barsbüttel ermöglichen bereits die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben ohne die Festsetzung von eingeschränkten Emissionskontingenten.

6 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 erfolgt die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst. Zudem werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird. Der vollständige Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist der Begründung als Anlage beigefügt (Anlage).

Auszug Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ der Gemeinde Barsbüttel kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen bzw. bei alternativer Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen und/oder Besatzkontrollen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel führt unter Berücksichtigung der aufgenommenen artenschutzrechtlichen Hinweise (Bauzeitenregelungen/Vergrämungsmaßnahmen) zu keinem Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

7 Erschließung

Die Fläche des Plangebietes liegt westlich der Bundesautobahn A1 in unmittelbarer Nähe der Autobahnausfahrt Barsbüttel. Durch die gut ausgebaute Infrastruktur in diesem Bereich sind die künftigen Bauflächen optimal an das regionale wie überregionale Verkehrsnetz angebunden und eignen sich somit insbesondere für gewerbliche Flächen.

7.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Zur verkehrlichen Erschließung der künftigen Gewerbegrundstücke ist eine öffentliche Straße in Verlängerung der Rahlstedter Straße geplant. Diese bindet als vierter Arm am vorhandenen Kreisverkehrsplatz (KVP) an und endet in einer Kehre im nördlichen Teil des Bebauungsplans. Der Straßenquerschnitt setzt sich aus einer 6,50 m breiten Fahrbahn sowie Nebenflächen für Gehwege, Parkstände, Grünfläche und Entwässerungsmulden zusammen. Südlich des Stellauer Wegs ohne Anbindung von Gewerbeflächen erhält der Querschnitt einen östlichen Gehweg und einen westlichen Grünstreifen mit einer Entwässerungsmulde. Nördlich des Stellauer Wegs besteht der Querschnitt aus Grünstreifen, Fahrbahn, Parkständen und Gehweg sowie erforderlicher Grundstückzufahrten. Mit alternierender Anordnung des Parkstreifens soll der Gefahr von Geschwindigkeitsüberschreitungen entgegengewirkt werden. Die Anbindung der Erschließungsstraße an den KVP erfolgt als Einmündung, jedoch mit einem Fahrbahnteiler (Tropfen) zur Sicherung des querenden Gehwegs.

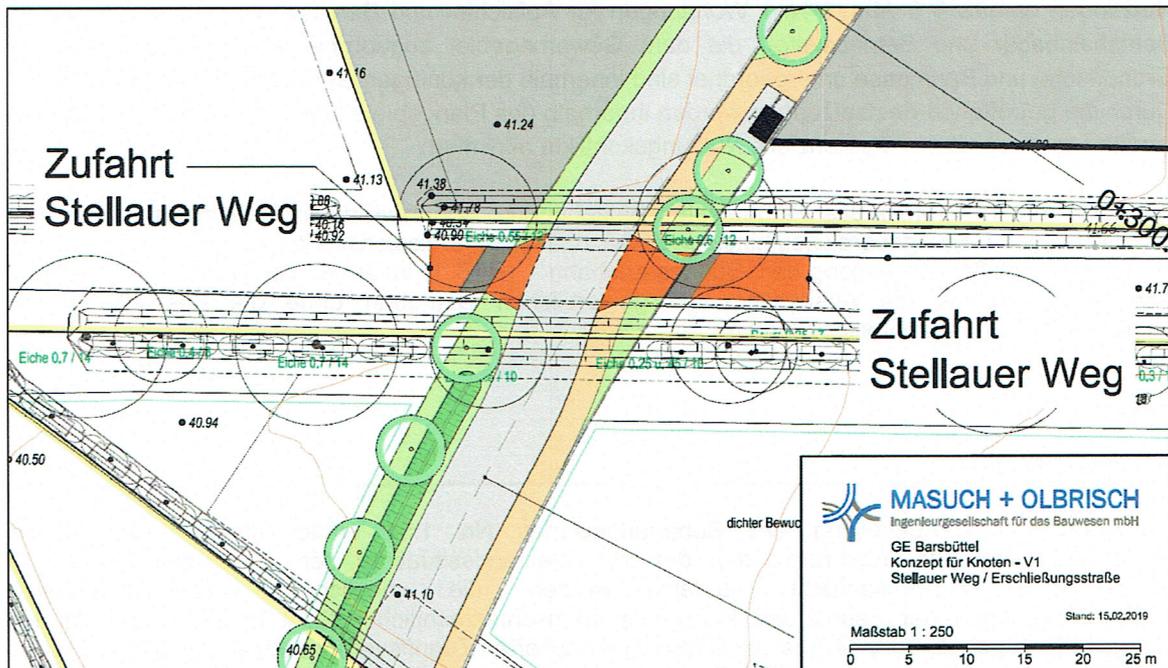


Abbildung 11: Ausbaubauvariante Querungsstelle Planstraße/Stellauer Weg. Quelle: Masuch + Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH 2019

Die Querung des Stellauer Wegs wird ebenfalls als Einmündung mit einer entsprechenden Gestaltung der Oberflächen zur gesicherten Wahrnehmung der Kreuzung vorgesehen. Der Stellauer Weg wird als Wirtschaftsweg für landwirtschaftliche Kfz als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Aufgrund der zusätzlichen Nutzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ durch Fußgänger, Radfahrer sowie Reiter wird seitens der Gemeinde Barsbüttel besonderer Wert auf die Ausgestaltung der Querungssituation mit der Planstraße zur Erschließung der gewerblichen Bauflächen gelegt.

Die erforderlichen Sichtdreiecke sind in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt.

7.1.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg

Der bestehende Stellauer Weg wird durch eine Redderstruktur eingefasst. Der entsprechend befahrbare Bereich wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg in den Bebauungsplan Nr. 1.54 übernommen.

Für die geplante Erweiterung des Firmengeländes der Firma Krieger ist eine Teilverlegung des Stellauer Weges erforderlich. Der künftige Verlauf des festgesetzten Wirtschaftsweges zur Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen trennt im östlichen Teil des Plangebietes die Gewerbegebiete 1 und 3 (GE 1 und 3) von den Erweiterungsflächen der Firma Krieger (GE 2).

Durch die Verlegung der Wegeverbindung bis an den Anschluss an den weiteren Verlauf im nordöstlich des Plangebietes befindlichen Weg, bleibt eine entsprechende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin gegeben.

7.1.2 Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“

Die Umgebung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 1.54 ist durch fußläufige Wegeverbindung entlang der Redderstrukturen zur Belebung des Naturraumes geprägt.

Die zwischen den Redderstrukturen verlaufenden Rad- und Fußwege werden in die Planungen der gewerblichen Bauflächen übernommen und entsprechend als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ festgesetzt.

Zur verkehrlichen Erschließung der künftigen Gewerbegrundstücke ist eine öffentliche Straße in Verlängerung der Rahlstedter Straße geplant. Diese bindet als vierter Arm am vorhandenen Kreisverkehrsplatz (KVP) an und endet in einer Kehre im nördlichen Teil des Bebauungsplans. Der Straßenquerschnitt setzt sich aus einer 6,50 m breiten Fahrbahn sowie Nebenflächen für Gehwege, Parkstände, Grünfläche und Entwässerungsmulden zusammen. Südlich des Stellauer Wegs ohne Anbindung von Gewerbeflächen erhält der Querschnitt einen östlichen Gehweg und einen westlichen Grünstreifen mit einer Entwässerungsmulde. Nördlich des Stellauer Wegs besteht der Querschnitt aus Grünstreifen, Fahrbahn, Parkständen und Gehweg sowie erforderlicher Grundstückzufahrten. Mit alternierender Anordnung des Parkstreifens soll der Gefahr von Geschwindigkeitsüberschreitungen entgegengewirkt werden. Die Anbindung der Erschließungsstraße an den KVP erfolgt als Einmündung, jedoch mit einem Fahrbahnteiler (Tropfen) zur Sicherung des querenden Gehwegs.

Die Querung des Stellauer Wegs wird ebenfalls als Einmündung mit einer entsprechenden Gestaltung der Oberflächen zur gesicherten Wahrnehmung der Kreuzung vorgesehen. Der Stellauer Weg wird als Wirtschaftsweg für landwirtschaftliche Kfz als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

7.1.3 Wanderweg

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche Zweckbestimmung naturnahe Wiese im nördlichen und östlichen Teil verläuft ein Wanderweg, der die Ortsteile Stellau und Barsbüttel miteinander verbindet.

Der geplante Wanderweg ergänzt das in diesem Bereich bestehende Netz von fußläufigen Verbindungen. Aufgrund der naturnah geplanten Ausgestaltung der Wegeverbindung erfolgt keine Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

7.1.4 ÖPNV

Die künftigen gewerblichen Bauflächen werden über eine zentrale Planstraße als Verlängerung der Rahlstedter Straße erschlossen.

Um die geplanten Gewerbebetriebe an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs anzuschließen und somit den zusätzlichen Arbeitnehmern eine optimale Erreichbarkeit des Gebietes zu ermöglichen, ist es seitens der Gemeinde Barsbüttel beabsichtigt, eine zusätzliche Haltestelle im Bereich des Plangebietes vorzusehen. Die konkrete Lage wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit der Hamburger Verkehrsbund GmbH abgestimmt. Die entsprechende Erweiterung stellt eine Ergänzung der bestehenden Haltestelle auf der Kundenstellplatzanlage des Möbel Hauses Höffner dar.

8 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt zurzeit aus dem Netz der Hamburger Wasser GmbH.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Gewerbeobjekte erfolgt über ein herzustellendes Löschwasserleitungsnetz mit Anschluss an ein bestehendes Regenrückhaltebecken südlich des Erschließungsgebietes. Das Löschwasserleitungsnetz ist unabhängig von der Trinkwasserversorgung.

Energieversorgung

Der Anschluss an die Versorgungsnetze Energie und Medien erfolgt aus den Bestandsnetzen der Rahlstedter Straße.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden u.a. von der Telekom hergestellt.

Oberflächenentwässerung

Gemäß der hydrogeologischen Beurteilung des geplanten Gewerbegebiets (Büro Reinberg v. 17.04.2017) besteht der Untergrund aus wasserundurchlässigen Geschiebeböden. Eine Versickerung der auf den befestigten Oberflächen anfallenden Oberflächenwassermengen ist nicht möglich. Daher wird für die geordnete Oberflächenentwässerung des Gewerbegebietes und der Erschließungsstraße nördlich des Stellauer Wegs ein Regenwasserkanal unterhalb der geplanten Erschließungsstraße vorgesehen. Dieser leitet das Regenwasser einem geplanten Regenrückhaltebecken (RRB) südwestlich des Stellauer Wegs/Fahrenberg Weg zu.

Der Teilabschnitt der Erschließungsstraße südlich des Stellauer Wegs ohne anliegende Gewerbeflächen erhält ein seitliches Mulden/Rigolen-System mit Anschluss an das querende Gewässer II. Ordnung Barsbek. Vor Einleitung wird das Regenwasser gereinigt und gedrosselt. Der Stellauer Weg bleibt als Wirtschaftsweg erhalten und erhält auf bisher mit Schotter befestigten Teilabschnitten und in seinem neuen Verlauf eine Asphaltdecke. Die Entwässerung über seitliche Mulden bleibt bestehen bzw. wird in den neuen Abschnitten ergänzt. Der Anschluss der Mulden erfolgt an den geplanten Regenwasserkanal sowie direkt an das geplante RRB.

Das geplante RRB erhält einen Absetzbereich mit Leichtstoffrückhaltung. Der Rückhaltebereich wird als Trockenbecken mit naturnah gestalteten Böschungsneigungen vorgesehen. Die zulässige Einleitmenge ist durch einen Gewässernachweis Barsbek gemäß Merkblatt M2 des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig Holstein (Büro Masuch+Olbrisch GmbH; April 2011) nachgewiesen worden (Anlage).

In Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Stormarn wird die Gewässereigenschaft der Barsbek bis an die Grundstücksgrenze zum vorhandenen RRB Möbel Höffner vorverlegt. Der Altarm der Barsbek auf dem Grundstück Möbel Höffner bleibt bestehender Form erhalten.

Es ist beabsichtigt das Oberflächenwasser der gewerblichen Erweiterungsflächen des Möbelhauses Höffner in das vorhandene Regenrückhaltebecken 2 „RB 2“ einzuleiten und gedrosselt in die Barsbek einzuleiten. Zur Aufnahme der zusätzlichen Wassermengen kann das RB 2 innerhalb der dazu festgesetzten Flächen erweitert werden.

Die zulässigen Einleitmengen wurden im oben genannten Gewässernachweis der Barsbek nach M2 des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein nachgewiesen. Zur

Aufstellung es Gewässernachweises war die Erweiterung Höffner noch in einer gemeinsamen Rückhaltung mit den nördlichen Gewerbeflächen unmittelbar nördlich des vorhandenen RB 2 vorgesehen. Diese ist im vorliegenden B-Plan auf eine getrennte Rückhaltung RB 1 und RB 2 geändert worden. Das hat jedoch auf die Gesamtmenge der Einleitungen keine Auswirkungen.

Eine weitere Detaillierung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Schmutzwasserableitung

Das innerhalb der geplanten Gewerbeflächen anfallende Schmutzwasser wird über einen geplanten Schmutzwasserkanal in das bestehende Netz Barsbüttels abgeleitet. Der Anschluss erfolgt am südlich gelegenen Kreisverkehrsplatz Rahlstedter Straße.

Eine weitere Detaillierung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

9 Müllentsorgung

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn" für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen."

Für Gewerbebetriebe gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen". Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

Die Müllentsorgung erfolgt über die Planstraße innerhalb des Gewerbegebietes sowie über die Straßenverkehrsfläche der Rahlstedter Straße. Die Erschließungsflächen werden mit ausreichenden Breiten und Wenderadien geplant, um eine problemlose Entsorgung der Grundstücke durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu ermöglichen.

10 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalsschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Die Landesordnungsverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der Fassung vom 07.05.2012 wurde durch die Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung vom 22.07.2015 geändert.

Auf der nun geltenden Liste ist die Gemeinde Barsbüttel nicht weiter aufgeführt. Entsprechend entfällt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1.54 die Pflicht zur Auskunftseinholung gemäß der vorgeannten Norm (§ 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung).

TEIL II UMWELTBERICHT

**UMWELTPRÜFUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 1.54 "ORTSTEIL BARSBÜTTEL, GEWERBEGEBIET
NÖRDLICH DES STELLAUER WEGS" DER
GEMEINDE BARSBÜTTEL, KREIS STORMARN**

- Umweltbericht -

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
LandschaftsArchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105, Innenhof Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, den 21.03.2019



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Aufsteller:

Gemeinde Barsbüttel
- Der Bürgermeister -
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel
Telefon: 040 / 67072-0
Telefax: 040 / 67072-101

Barsbüttel, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Anlass	1
1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	1
1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	1
1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	2
1.3 Beschreibung des Vorhabens.....	2
1.4 Ziele des Umweltschutzes	5
1.4.1 Fachgesetze.....	5
1.4.2 Schutzgebiete und –objekte.....	6
1.4.3 Planerische Vorgaben.....	7
1.4.3.1 Gesamtplanung.....	7
1.4.3.2 Landschaftsplanung.....	9
1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes.....	10
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	11
2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	11
2.1.1 Vorgehensweise.....	11
2.1.2 Schutzgut Boden.....	12
2.1.3 Schutzgut Wasser	13
2.1.4 Schutzgut Klima	15
2.1.5 Schutzgut Luft	16
2.1.6 Schutzgut Pflanzen	17
2.1.7 Schutzgut Tiere	22
2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	26
2.1.9 Schutzgut Landschaft.....	27
2.1.10 Schutzgut Mensch.....	28
2.1.11 Schutzgut Fläche	31
2.1.12 Kultur- und Sonstige Sachgüter	31
2.1.13 Wechselwirkungen und -beziehungen	31
2.1.14 Kumulierende Auswirkungen	33
2.1.15 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	34
2.2 Schutzgebiete und –objekte.....	35
2.2.1 Natura 2000-Gebiete.....	35
2.2.2 Naturschutzgebiet	35
2.2.3 Landschaftsschutzgebiet.....	35
2.2.4 Gesetzlich Geschützte Biotope	35
2.2.5 Wald gemäß LWaldG.....	35
2.2.6 Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	36
2.3 Technischer Umweltschutz.....	37
2.4 Eingriffsregelung	37
2.5 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	39
2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	39

3. ERGÄNZENDE ANGABEN	40
3.1 Hinweise auf Kenntnislücken	40
3.2 Überwachung	40
4. ZUSAMMENFASSUNG	40

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Gemeinde Barsbüttel plant die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im nördlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Barsbüttel Nord. Zur Vorbereitung dieser Entwicklungen stellt sie im Nachgang zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" auf.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht des Bebauungsplans dargelegt werden.

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für den B-Plan Nr. 1.54 wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden sowie
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d sowie
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz,
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sowie
- Maßnahmen bezüglich des Klimawandels.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im März 2017 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauBG zusammengestellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Geplantes Vorhaben

Die Gemeinde Barsbüttel plant die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im nördlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Barsbüttel Nord. Die Entwicklung der neuen Gewerbeflächen erfolgt, um den Bedarf an Betriebserweiterungen und -verlagerungen mehrerer in Barsbüttel ansässiger Betriebe decken zu können. Das Vorhaben ist zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg positioniert. Die Erschließung soll von Süden aus über die Rahlstedter Straße erfolgen. Die überörtliche Wegeverbindung zwischen den Ortslagen Barsbüttel und Stellau bleibt erhalten und wird zukünftig in einem Teilabschnitt durch das geplante Gewerbegebiet geführt.

Zusätzlich gehören zwei rund 700 m östlich des Vorhabengebiets gelegene Ausgleichsflächen (Teilbereich B), zum Bebauungsplan.

Das Vorhabengebiet wird von Süden, von der Rahlstedter Straße aus, durch eine geplante Strichstraße für den Straßenverkehr erschlossen. Der Stellauer Weg bleibt als Verkehrsverbindung erhalten, wird allerdings, um die Erweiterung eines bereits vorhandenen Gebäudekomplexes zu ermöglichen, auf einem ca. 400 m langen Abschnitt in seinem Verlauf verändert. Dieser führt diagonal in Richtung Nordosten durch das Gebiet und wird im Bereich von Landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend der bestehenden Abschnitte als Redder sowie im Bereich des geplanten Gewerbegebiets als Allee, die mit einem Gehölzstreifen unterpflanzt wird, gestaltet. Er schließt am Plangebietsrand wieder an eine Wegverbindung nach Stellau an und soll die Funktion als Wirtschaftsweg sowie als überörtliche Rad- und Fußwegverbindung beibehalten.

Zwischen den Gewerbeflächen und der nördlichen Gemeindegrenze wird ein 40 m breiter Streifen mit Grünflächen angelegt. Zur östlichen Gemeindegrenze ist ein Grünstreifen von 25 m Breite vorgesehen. Innerhalb dieser randlichen Grünflächen soll ein Wanderweg angelegt werden, so dass auch weiterhin eine durchgängige fußläufige Wegeverbindung in ostwestlicher Richtung mit landschaftlichem Bezug angeboten werden kann. Zudem werden innerhalb der Grünflächen Gehölzpflanzungen diverser Ausprägung (Knicks, Gehölzinseln, Baumreihen) angelegt, die einer opti-

schen Abschirmung der neuen gewerblichen Bauflächen gegenüber der freien Landschaft dienen sollen.

Die gewerblichen Bauten werden auf eine Höhe von maximal 14,5 m über dem derzeitigen Geländeniveau begrenzt. In der nordöstlichen Ecke sind, zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet, geringere Gebäudehöhen von maximal 12 m über dem derzeitigen Geländeniveau zulässig.

Zum Abfangen und Reinigen von verschmutztem Oberflächenwasser wird eine bestehende Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser erweitert und es wird im Nordwesten ein weiteres Regenrückhaltebecken angelegt.

Die südlich des Stellauer Weg derzeit vorhandenen Ausgleichsflächen des B-Plans Nr. 1.42 werden teilweise in den B-Plan Nr. 1.54 integriert, teilweise in ihren Maßnahmenzielen geändert und teilweise vollständig durch Bauflächen überplant.

Auf den im Teilbereich B des Plangebiets angesiedelten neu geplanten Ausgleichsflächen werden Extensivgrünland entwickelt und naturnahe Waldflächen mit umgebenden naturnahen Wiesen sowie eine extensive Obstwiese angelegt.

In den Bebauungsplan sind folgende im Antrag zum Zielabweichungsverfahren formulierten Vermeidungsmaßnahmen mit eingeflossen: die Beibehaltung der Durchgängigkeit des Stellauer Wegs, eine attraktive Weggestaltung mit gegenüber den Gewerbebauten sichtschtzenden Gehölzsäulen (Allee mit Unterpflanzung eines Gehölzstreifens), ein neuer erholungsrelevanter Fußweg außerhalb des Gewerbegebiets, eine Eingrünung des Gewerbegebiets nach Norden und Nordosten zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung, ein Abstandsstreifen zum Naturschutzgebiet (hier: 40 m zur südlichen Spitze des NSG) sowie eine Begrenzung und Höhenstaffelung der Gebäudehöhen.

Inhalte des B-Plans Nr. 1.54

Der **Geltungsbereich** des B-Plans Nr. 1.54 umfasst ein Areal von 35,63 ha, mit 27,81 ha im Teilbereich A und 7,82 ha im Teilbereich B.

In der Planzeichnung des B-Plans sind folgende für die Umweltbelange relevante Darstellungen getroffen worden:

Teilbereich A – Vorhabengebiet:

- Im Teilbereich A sind hauptsächlich **Gewerbegebiete** mit Grundflächenzahlen von jeweils 0,8 ausgewiesen. Die Gebäudehöhen werden nach Maßgabe der vorhandenen Geländehöhen und der festgesetzten maximalen Firsthöhen auf maximal 55,5 bis 58,5 m ü NN begrenzt. Dieses entspricht zulässigen Gebäudehöhen von maximal 14,5 m bzw. in der nordöstlichen Ecke 12 m
- Die Erschließung der nördlichen Gewerbegebiete erfolgt von der Rahlstedter Straße aus über eine als Stichstraße angelegte neue **Straßenverkehrsfläche**.
- Der Fahrenbergweg und der Stellauer Weg sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, mit den Zweckbestimmungen "**Rad- und Fußweg**" für den Fahrenbergweg sowie "**Wirtschaftsweg**" für den Stellauer Weg
- An zwei Standorten sind Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "**Regenrückhaltebecken**" (RB-1 und RB-2) ausgewiesen
- Im Osten befindet sich eine **Fläche für die Landwirtschaft**
- Der verbleibende offene Abschnitt der Barsbek ist als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung "**offenes Fließgewässer mit Böschungskante**" berücksichtigt

- Entlang des Fahrenbergwegs und Teilen des Stellauer Wegs sowie am Nordrand sind vorhandene **Knicks zur Erhaltung** festgesetzt
- An vielen Standorten befinden sich **öffentliche Grünflächen**. Große Bereiche am nördlichen und nordöstlichen Plangebietsrand sind für eine Entwicklung als "**Naturnahe Wiese mit Gehölzinseln**" bestimmt. Dieser Grüngürtel wird von einem **geplanten Wanderweg** durchzogen, dessen Verlauf als Darstellung ohne Normcharakter in der Planzeichnung kenntlich gemacht wurde. Zum Schutz von Knicks sind vielerorts "**Knickschutzstreifen**" angeordnet. Beiderseits der Barsbek befinden sich "**Gewässer- und Räumstreifen**". Ein weiterer Saum aus Grünflächen zieht sich südlich des Stellauer Wegs entlang der neuen Erschließungsstraße.
- Dem nach Osten abgehenden Reststück des alten Stellauer Wegs wurde eine **Private Grünfläche "Knickschutz"** zugeordnet
- Im Südwesten sind mehrere **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt.
- Entlang des neuen Stellauer Wegs sind **Knickneuanlagen** und die Pflanzung von **Baumreihen**, kombiniert mit einer "**Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**", vorgesehen

Teilbereich B – Ausgleichsfläche:

- Die Teilbereiche B1 und B2 des Plangeltungsbereiches sind vollständig als **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt.

Als nachrichtliche Übernahme wurden folgende Inhalte in die Planzeichnung übernommen:

- **Gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- **30 m Waldabstand** gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG.

Des Weiteren sind in der Planzeichnung Darstellungen ohne Normcharakter vorhanden:

- Knick außerhalb des Geltungsbereiches
- Wanderweg am nördlichen und nordöstlichen Gebietsrand im Bereich der Grünflächen
- Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope
- Wald außerhalb des Plangebiets.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung u.a. durch folgende Inhalte ergänzt:

- Regelungen zur **Höhe baulicher Anlagen**
- Festsetzungen zur **Gestaltung der Grünflächen**
- Vorgaben für die **Neuanlage von Knicks**
- Vorgaben für **Gehölzarten und Qualitäten der Baumpflanzungen**
- Angabe der Entwicklungsziele der **Maßnahmenflächen**
- Vorgaben für **wasser- und luftdurchlässigen Wegeaufbau**
- Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen in der Bauphase durch **Schutzzäune**
- Vorgaben zur Begrenzung von Geräuschemissionen (**Emissionskontingente**).

Zusätzlich werden Hinweise zum Artenschutz und zur Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln im Bereich der Planstraße gegeben.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

1.3.1 Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsteilbereich A "Vorhabengebiet" umfasst eine Fläche von 27,81 ha. Hiervon werden rund 16,08 ha als gewerbliche Bauflächen, 1,35 ha als Verkehrsflächen, 1,16 ha als Flächen für Versorgungsanlagen, 4,22 ha als öffentliche Grünfläche, 0,04 ha private Grünfläche, 2,66 ha als Flächen für die Landwirtschaft, 0,13 ha als Wasserflächen der Barsbek einschließlich Böschung und 2,17 ha als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen. Der Teilbereich B "Ausgleichsfläche" ist 7,82 ha groß und vollständig mit Umgrenzungen von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" versehen.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vor allem:
 - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - § 14 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)
 - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
 - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
Vor allem:
 - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 - § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
- **Landesdenkmalschutzgesetz (DSchG)**

1.4.2 Schutzgebiete und –objekte

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete.

Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)

Auf den Gebieten der Hansestadt Hamburg und der Gemeinde Stapelfeld befindet sich an der Gemeindegrenze zu Barsbüttel das NSG "Stapelfelder Moor" (Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 6. November 1995, Verordnung der Hansestadt Hamburg vom 15. August 1978). Schutzzweck ist die Erhaltung der nährstoffarmen Moorweiher, der verbliebenen naturnahen Niedermoor- und Heideflächen, die an das Moor angrenzenden Feuchtwiesen und das für den Naturraum typische Landschaftsbild.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG bzw. § 10 HvB-NatSchAG)

Das Plangebiet liegt im Umfeld mehrerer Landschaftsschutzgebiete (LSG's). Im Westen liegt das LSG "Barsbüttel", im Osten das LSG "Stellau". Im Norden und Nordosten schließt, auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, das LSG "Duvenstedt, Bergstedt, Lehmsal-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt" an.

Das Vorhabengebiet (Teilbereich A) selbst gehörte nördlich des Stellauer Wegs vormals zum LSG Barsbüttel, wurde im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für das hier geplante Vorhaben allerdings bereits größtenteils aus dem Landschaftsschutz entlassen. Lediglich der nach Osten abgehende Ausläufer für die neue Anbindung des Stellauer Wegs liegt noch innerhalb des LSG "Stellau". Auch die Ausgleichsflächen des Teilbereichs B liegen im LSG "Stellau".

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Im Plangebiet sind mehrere Knicks und Redder sowie, im Teilbereich B, ein Kleingewässer und ein Sumpf vorhanden. Diese unterliegen als gesetzlich geschützte Biotope den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und für Knicks und Kleingewässer gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs.3 LNatSchG eine Ausnahme beantragt werden.

Festgesetzt Maßnahmenflächen des geltenden Bebauungsplans Nr. 1.42

Mit dem B-Plan Nr. 1.54 werden Teile des geltenden B-Plans Nr. 1.42 überplant. Insbesondere vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind folgende Festsetzungen des B-Plans Nr. 1.42 zu beachten:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen A5, C2, E1, E2 und E3) mit folgenden textlichen Festsetzungen:
 - 4.8: Die Maßnahmenflächen A1 bis **A5** sind aus der Nutzung zu nehmen und als Hochstaudenflur zu entwickeln und zu erhalten
 - 4.10: Die Maßnahmenflächen C1 und **C2** sind aus der Nutzung zu nehmen und der Eigenentwicklung zu überlassen
 - 4.12: Auf den Maßnahmenflächen **E1 bis E3** ist die Entwicklung von truppartigen Gehölzbeständen vorgesehen. Dabei sind mindestens 60 % der Flächen mit Arten und Qualitäten

gem. Ziffer 7.8 aus der Pflanzliste des GOP zu bepflanzen. Die restlichen Flächen sind als artenreiche Wiese anzusäen und der Eigenentwicklung zu überlassen.

- Vorgaben zur Erhaltung und zum Schutz von Knicks und Knickschutzstreifen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Vorgaben für die Anlage von Knicks
- Vorgaben für die Qualitäten von Anpflanzungen
- Vorgaben zur Bepflanzung von ebenerdigen Stellplatzanlagen mit großkronigen Laubbäumen
- Erhaltung des anstehenden Reliefs im Bereich der Maßnahmenflächen
- Naturnahe Herrichtung der offenen Fließgewässerabschnitte der Barsbek
- Öffnung von verrohrten Fließgewässerabschnitten der Barsbek und naturnahe Herrichtung
- Herrichtung der Pflege-, Geh-, und Radwege mit Ausnahme entlang der Haupterschließungsstraße (Verlängerung der K 80) mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau auf mindestens der halben Wegbreite.

Wald (§ 2 LWaldG)

Im Plangebiet befinden sich südlich des Stellauer Wegs zwei Gehölzflächen, die von der unteren Forstbehörde aufgrund ihrer Ausprägung und Größe als Wald gemäß LWaldG eingestuft wurden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Maßnahmenflächen E1, E2 und E3 des derzeit geltenden B-Plans Nr. 1.42.

Waldabstand (§ 24 LWaldG)

Für die im Plangebiet vorhandenen Waldstücke sowie für weitere außerhalb des Plangebiets gelegene Waldstücke ist ein 30 m Waldanstand zu beachten. In diesem Bereich ist es verboten Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (vor allem europäische Vogelarten, Fledermäuse und einzelne Säugetierarten). Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. Fledermäuse).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

1.4.3 Planerische Vorgaben

1.4.3.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Die Gemeinde Barsbüttel ist als Stadtrandkern II Ordnung ausgewiesen. Sie liegt an den Landesentwicklungsachsen der A 24 und der A 21.

Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Der nördlich des Stellauer Wegs gelegene Teil des Vorhabengebiets (Teilbereich A) liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs. Regionale Grünzüge haben den Zweck unbesiedelte Freiräume langfristig zu schützen und eine ausgewogene Freiraum- und Siedlungsstruktur zu sichern. In ihnen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Darüber hinaus sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Der südlich des Stellauer Wegs gelegene Teil des Vorhabengebiets gehört zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes sowie zu einem besonderen Siedlungsraum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Die besonderen Siedlungsräume können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen.

Zielabweichungsverfahren von Zielen des Regionalplans

Das geplante Vorhaben steht den Zielen des Regionalen Grünzugs entgegen. Die Gemeinde Barsbüttel hat deshalb zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zum B-Plan Nr. 1.54 bereits einen Antrag auf Zielabweichung gemäß § 4 Abs. 3 des Planungsgesetzes von den Zielen der in Ziff. 4.2 (Regionaler Grünzug, Grünzüge) und Ziff. 5.3 (Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume um Hamburg) gestellt. Das Zielabweichungsverfahren wurde im März 2018 abgeschlossen. Im Ergebnis wurde die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans und des B-Plans Nr. 1.54 unter Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß Ziffer 4.2 (3) und Ziffer 5.3 (5) des Regionalplans, unter der Voraussetzung, dass eine Reihe an vorgegebenen Maßnahmen erfüllt werden, als vertretbar bewertet. Folgende Maßgaben sind einzuhalten:

Maßgabe 1.1:

- In der vorbereitenden und insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung sind grünordnerische Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung zu treffen.
- Weiterhin ist im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen, dass die Funktionsfähigkeit des Stapelfelder Moores erhalten bleibt. Hierzu erforderliche Festsetzungen zur Versiegelung und für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Bebauungsplan zu treffen.
- Die festzusetzenden Maßnahmen sind eng mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Wasserbehörden des Kreises Stormarn abzustimmen, Dabei sind die diesbezüglich - im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens - eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Begründung der Maßgabe: Durch die Maßgabe soll sichergestellt werden, dass durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die im Rahmen der weiteren Planungsschritte verbindlich umzusetzen sind, die maßgeblichen Funktionen des regionalen Grünzuges und die Funktionsfähigkeit des Stapelfelder Moores erhalten bleiben.

Maßgabe 1.2:

- Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen zu verhindern, sind im Bebauungsplan Nr. 1.54 Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zu treffen, die jeglichen nicht untergeordneten, rein gewerbeakzessorischen Einzelhandel in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 ausschließen. (...)

Begründung der Maßgabe: Gemäß Ziffer 2.8 Abs. 11 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sind als Ziel der Raumordnung zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, in der Regel Festsetzungen zu treffen, die eine diesen Zielen zuwiderlau-

fende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Im Vorhabengebiet (Teilbereich A) gilt derzeit die 19. Änderung des Flächennutzungsplans. Hierin sind die Flächen nördlich des Stellauer Wegs als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich des Stellauer Wegs befinden sich größtenteils "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" sowie kleinflächig die Randbereiche der Sondergebiete und gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebiets Barsbüttel Nord. Der Stellauer Weg und der Weg "Fahrenbergweg" sowie ein am westlichen Rand des Gewerbegebiets zum Stellauer Weg führender Weg sind als Fuß-, Rad- und Wanderweg gekennzeichnet. Im Westen ist ein kurzer Abschnitt der Barsbek ausgewiesen.

Für den Teilbereich B des B-Plans Nr. 1.54 gilt der Ursprungs-Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977. Hier befinden sich Flächen für die Landwirtschaft.

Derzeit befinden sich sowohl die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel als auch die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel im Verfahren. Hiervon dient die 40. Änderung des FNP der bauleitplanerischen Vorbereitung für den B-Plan Nr. 1.54.

Bebauungsplan Nr. 1.42 der Gemeinde Barsbüttel

Innerhalb des Vorhabengebiets gelten für den Stellauer Weg und die südlich anschließenden Flächen derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1.42 einschließlich einer ersten Änderung.

Folgende bauliche Nutzungen sind hierin festgesetzt:

- Ein Sondergebiet "Möbelhandel" und ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit einem zusammenhängenden großflächigen Baufeld sowie einer Zuordnung von Stellplatzanlagen
- Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Eine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit der Zuordnung "Regenrückhaltebecken (RHB3).

Die genannten Festsetzungen zu baulichen Nutzungen nehmen nur einen geringen Teil des südlichen Vorhabengebiet des B-Plans Nr. 1.54 ein. Der weitgehende Teil ist mit Maßnahmenflächen belegt (s. Kap. 1.4.2 "Schutzgebiete und Objekte").

1.4.3.2 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat gemäß § 8 BNatSchG die Aufgabe, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Sie hat als Fachplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 9 (5) BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan weist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als Landschaftsschutzgebiet aus (*Anm: die Flächen innerhalb der Teilfläche A des B-Plans Nr. 1.54 wurden inzwischen größtenteils aus dem Landschaftsschutz entlassen*).

Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel

Die geltende 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel aus dem Jahr 2017 stellt für den Teilbereich A (Vorhabengebiet) nördlich des Stellauer Wegs landwirtschaftliche Nutzungen mit einem gliedernden Knicknetz dar. Planerisch ist lediglich die Entwicklung eines Redders entlang der östlichen Gemeindegrenze vorgesehen.

Auch südlich des Stellauer Wegs ist hauptsächlich die Bestandssituation wiedergegeben. Hier befinden sich Ausgleichsflächen mit den Maßnahmenzielen "Feldgehölz", "Sukzession" und "Sukzession mit extensiver Pflege". Diese werden vom Oberlauf der Barsbek gequert. Am südöstlichen Plangebietsrand beginnen Gewerbe- und Sondergebiete. Im Übergang ist ein Regenrückhaltebecken mit umgebenen Grünflächen dargestellt.

Für Teilbereich B (Ausgleichsflächen) sind in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans nördlich des Stellauer Wegs geplante "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" mit den Maßnahmenzielen "Extensivgrünland" und "Feuchtgrünland" dargestellt. Südlich des Stellauer Wegs ist lediglich die Bestandssituation (Ackerflächen und Knicks) wiedergegeben.

Dem Stellauer Weg ist eine Funktion als Wanderweg / Radweg zur Verbindung der Ortsteile zugewiesen.

1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Planungsziele charakterisieren den Vorhabenstandort als Ortsrandbereich, der in den überörtlichen Planungen als regionaler Grünzug und als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen ist. Auf örtlicher Planungsebene sind die Flächen in der 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft und teilweise als Maßnahmenflächen dargestellt. Als naturschutzrechtlich geschützte Objekte sind im Gebiet gelegene geschützte Knicks und rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen sowie punktuell angrenzend an das Plangebiet ein vorhandenes Naturschutzgebiet zu berücksichtigen. Allgemein sind die geltenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG einzuhalten. Zudem liegen innerhalb Vorhabenfläche und in deren direkter Nachbarschaft mehrere Waldstücke, so dass Wald gemäß LWaldG und 30 m Waldabstände zu beachten sind.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine übergeordneten naturschutzfachlichen Aspekte (z.B. Lage im Natura 2000-Gebiet oder im Naturschutzgebiet) entgegenstehen. Die weiteren Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung liegen insofern vorrangig darin, das benachbarte Naturschutzgebiet nicht maßgeblich zu beeinträchtigen, vorhandene Ausgleichsflächen und einzelne erhaltenswerte Landschaftselemente in die Planung zu integrieren und dem Bedarf an Freiraumerholung Rechnung zu tragen. Dieses wird durch folgende Darstellungen berücksichtigt:

- Festsetzung einer 40 m breiten öffentlichen Grünfläche als Gliederungsgrün bzw. Abstandsgrün zum Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor
- Aufrechterhaltung der Wegeverbindung zwischen den Ortslagen Stellau und Barsbüttel über den Stellauer Weg durch die Herstellung eines durch das Gewerbegebiet führenden neuen Abschnitts
- Erhaltung von vorhandenen Ausgleichsflächen, die vorhabenbedingt nicht benötigt werden, "als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"
- Einbindung der gut ausgebildeten Redder des Fahrenbergwegs und des westlich verbleibenden Abschnitts des Stellauer Wegs in die Planungen

- Neugestaltung eines grünen Ortsrandes im Norden und Nordosten mit sichtschtzenden Gehölzanzpflanzungen (Gehölzinseln, Knicks, Baumreihen)
- Erhalt attraktiver Wegeverbindungen durch Begrünung des neuen Abschnitts des Stellauer Wegs mit Baumreihen und einer Unterpflanzung von Sträuchern sowie Schaffung einer weiteren fußläufigen Wegeführung innerhalb der Grünflächen am nördlichen und nordöstlichen Gebietsrand, die auch weiterhin eine landschaftlich eingebundene Umrundung der Ortslage Barsbüttel ermöglicht.
- Aufwertung des Landschaftsbildes im Nahbereich durch Entwicklung von Extensivgrünland, einer Obstwiese und eines Wald- und Wiesenkomplexes am Stellauer Weg.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

2.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Im Folgenden werden die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wird für das Teilgebiet A (Vorhabengebiet) vorgenommen. Die Flächen des Teilgebiets B (Ausgleichsflächen) fließen bei der Angabe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Betrachtung mit ein.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Die zentrale Grundlage für die Darstellung der aktuellen Bestandssituation bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Herbst 2017 und ergänzend im Frühjahr 2018 unter Verwendung der "Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein" (LLUR Stand 2016 und 2018) von BHF Landschaftsarchitekten durchgeführt wurde.

Bezüglich der Tierwelt erfolgten in den Jahren 2017 und 2018 Erfassungen von Amphibien, Brutvögeln und Fledermäusen sowie potenzieller Lebensraumpotenziale durch das Büro Biologen im Arbeitsverbund.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) über die zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Zur Beurteilung der Erheblichkeit werden Maßstäbe des UVPG herangezogen. Im Umweltbericht sind die zu erwartenden positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Die erheblichen Umweltauswirkungen werden für das geplante Vorhaben im Teilgebiet A ermittelt. Sie gelten, da die aktuelle Situation vor Ort auch den Festsetzungen des im Süden geltenden Be-

bauungsplans Nr.1.42 entspricht, sowohl gegenüber dem aktuellen Umweltzustand als auch gegenüber dem geltenden Bebauungsplan. Bei gegebenenfalls auftretenden maßgeblichen Abweichungen zwischen Festsetzungen des geltenden B-Plans Nr. 1.42 und dem aktuellen Umweltzustand werden gesonderte Prüfungen vorgenommen und deren Ergebnisse ergänzend dargestellt.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Die im B-Plan Nr. 1.54 festgesetzten bzw. anderweitig verbindlich geregelten sowie im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 1.54 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Umweltbericht zusammenfassend aufgeführt.

2.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodentypen, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Bodenbewertungen des MELUND (http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php), Geotechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 1.54 (Reinberg 2016), Hydrogeologische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 1.54 (Reinberg 2017). Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel (BHF 2019).
Beschreibung	Das Plangebiet liegt im Naturraum Hohe Geest/ Untereinheit Hamburger Ring. Das Gelände des Raums ist leicht bewegt und fällt auf den überplanten Flächen überwiegend von Osten nach Westen sowie am Nordrand geringfügig nach Nordwesten und am Südrand geringfügig nach Südwesten ab. Als Bodenart herrscht gemäß der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans sandiger Lehm vor. Südlich der Barsbek gibt es einen geringfügigen Teilbereich mit der Bodenart Sand. In der geotechnischen Beurteilung (Reinberg 2016) wird ein Bodenaufbau aus sandigen Oberbodenschichten mit darunter anstehenden Fein- bis Grobsanden über Geschiebelehm beschrieben. Die Böden gelten als schwach wasserdurchlässig bis sehr schwach wasserdurchlässig. Hinsichtlich des Bodentyps sind Parabraunerden und Pseudogleye zu erwarten. Die regionale Ertragsfähigkeit ist vom LLUR bzw. MELUND als mittel und die landesweite Ertragsfähigkeit als gering bis mittel eingestuft. Die bodenkundliche Feuchtestufe, welche die als Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen darstellt, ist überwiegend stark frisch, in Teilbereichen im Südwesten schwach trocken
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung (Durchmischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung), Voll- und Teilversiegelungen im Bereich der Wege und randlichen Gewerbeflächen. Bodenverdichtungen im Umfeld des vorhandenen Gewerbeareals durch vormaligen Baubetrieb.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Die Böden besitzen aufgrund der anthropogenen Überprägung allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht durch die rund 16 ha geplanten gewerblichen Bauflächen und die Anlage neuer Verkehrswege Neuversiegelungen auf Böden all-

	gemeiner Bedeutung in einer Größenordnung von rund 13 ha. Zusätzlich werden für Anlagen im Bereich der Ver- und Entsorgungsflächen Abgrabungen auf rund 0,6 ha ermöglicht. Damit werden natürliche Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme mit potenziellen Neuversiegelungen von rund 13 ha werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.
Vermeidungsmaßnahmen	Die Größe des Gewerbegebiets wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt. Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Entwicklung von naturnahen Wiesen und Gehölzanzpflanzungen sowie die Pflanzung von Baumreihen im Teilgebiet A. Entwicklung von Extensivgrünland, einer Obstwiese und naturnahen Wiesen im Teilgebiet B, <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Entwicklung eines naturnahen Wald- und Wiesenkomplexes auf einer externen Ausgleichsfläche im Gemeindegebiet Barsbüttel.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Fließgewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutz, Stillgewässer.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Bodenbewertungen des MELUND (http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php), Geotechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 1.54 (Reinberg 2016), Hydrogeologische Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 1.54 (Reinberg 2017), Gewässernachweis Barsbek gemäß Merkblatt M2 des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (M+O 2011).
Beschreibung	Grundwasser: Der Standort befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers EI14: „Bille – Altmoränengeest Mitte“. Die Deckschichten haben eine eher mittlere bis ungünstige Schutzwirkung zum Grundwasserkörper. Laut Einstufung des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein (MELUR) gilt der Grundwasserkörper als gefährdet. Zudem werden tiefe Grundwasserstände angegeben. Auf bindigen Boden- und Geschiebelehmhorizonten oder verdichteten Böden sind temporäre Stauwasserbildungen teilweise bis an die Geländeoberkante grundsätzlich möglich und zu erwarten. Oberflächengewässer: Auf den Maßnahmenflächen südlich des Stellauer Wegs beginnt ein neu hergestellter, tief ins Gelände eingeschnittener Oberlauf der Barsbek. Dieser Abschnitt des Gewässers liegt häufig trocken. Südlich der Barsbek befindet sich ein kleines Gewässer der Regenwasserrückhalte und -behandlungsanlage.
Vorbelastung	Teilweise Versiegelungen. Gegebenenfalls Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Stoffeinträge durch Düngung und Biozide.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen besitzen allgemeine Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts

	<p>Grundwasser. Die Barsbek besitzt als offenes Fließgewässer besondere Bedeutung.</p>
<p>Auswirkungen</p>	<p>Die Planung ermöglicht auf rund 13 ha Neuversiegelungen. Hierdurch wird die Grundwasserneubildung im Vorhabengebiet verringert. Die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung im Umweltbericht getroffenen Empfehlungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser im Vorhabengebiet konnten aufgrund der hierfür nicht geeigneten Bodenverhältnisse nicht umgesetzt werden.</p> <p>Die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut (Barsbek) wird gegenüber der derzeitigen Situation beschleunigt. Für die Ableitung des Oberflächenwassers der neuen Gewerbeflächen liegt ein M2 Gewässernachweis für die Barsbek vor, in dem die zulässige Einleitmenge nachgewiesen wird (M+O 2011). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine maßgebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Barsbek durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst wird. Für die Ergänzungsfläche des GE-2 wird zur Aufnahme des zusätzlich abfließenden Oberflächenwassers das vorhandene Regenrückhaltebecken RB-2 erweitert.</p> <p>Auch die Grundwasserzufuhr auf Flächen außerhalb des Plangebiets kann gegebenenfalls verringert werden. Dieses gilt für die in Hauptrichtung Westen und teilweise Nordwesten etwas tiefer gelegenen Flächen. Im Rahmen der Planungen war deshalb zu klären, ob sich die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers nachteilig auf den Wasserhaushalt des nördlich gelegenen Naturschutzgebiets auswirken kann. Für diese Fragestellung wurde eine gesonderte hydrogeologische Beurteilung angefertigt (Reinberg 2017). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der wasserundurchlässigen Eigenschaften des Geschiebehorizontes grundsätzlich keine Verbindung zu den Wasserständen des Weiher im Naturschutzgebiet möglich bzw. gegeben ist. Ausweislich der Untersuchungen der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Gewerbeflächen sowie Erkenntnissen aus weiteren vorhandenen Gutachten wird dargestellt, dass jegliches Wasserdargebot aus den geplanten Gewerbeflächen nicht erkennbar ist. Als Fazit bestehen keine Hinweise, dass die geplante Erschließung von Gewerbeflächen das natürliche Wasserdargebot zum Naturschutzgebiet nachteilig bzw. überhaupt beeinflussen wird.</p> <p>Unterhalb der Erschließungsstraße wird ein offener 16 m langer Abschnitt der Barsbek verrohrt. Im Bereich der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens werden 57 m der Barsbek gänzlich überplant. Für den östlichen verbleibenden, nicht mehr angebundenen Abschnitt entfällt der Gewässerstatus. Dieser Abschnitt liegt innerhalb von Maßnahmenflächen und verbleibt in seiner Topografie als Gewässeraltarm. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Verlauf der Barsbek werden aufgrund der nur geringfügigen Beanspruchung und der Betroffenheit eines nur wenig Wasser führenden Gewässers als nicht erheblich betrachtet.</p> <p><u>Auswirkungen gegenüber der geltenden Bauleitplanung:</u> Bezüglich der Barsbek weichen die Darstellungen des geltenden B-Plans Nr. 1.42 von der aktuellen Situation im Gelände ab. Der B-Plan Nr. 1.42 stellt lediglich 68 m Gewässerlauf dar, und diesen an einem anderen Standort als die Barsbek tatsächlich verläuft. Im B-Plan Nr. 1.54 werden zukünftig 194 m Verlauf der Barsbek und damit 126 m mehr Fließgewässer als im geltenden Bebauungsplan festgesetzt. Diese vorteilhafte Auswirkung ist aufgrund der nicht maßgeblichen Länge und der nur geringfügigen Wasserführung nicht erheblich.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p><u>Nachteilig:</u> Aufgrund der großflächigen Neuversiegelungen auf einer Fläche von rund 13 ha und der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Plangebiet werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung erwartet.</p>
<p>Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind am Vorhabenstandort nicht betroffen.</p> <p>Der aktuelle Verlauf der Barsbek wurde soweit wie möglich in die Planungen</p>

	integriert.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p>Extensivierung der Grünlandnutzung im Bereich der Maßnahmenfläche M3 (Teilbereich B) mit Aufwertung von Grabenstrukturen und einer feucht geprägten Senkenlage.</p> <p>Die Rückhaltung und Behandlung des abgeleiteten Regenwassers erfolgt über eine naturnah gestaltete Regen</p> <p>Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird über Maßnahmen für das Schutzgut Boden (Entwicklung von naturnahen Grünflächen, Ruderalfluren, Extensivgrünland, einer Obstwiese und eines Wald- und Wiesenkomplexes) weitgehend innerhalb des Plangebiets sowie auf einer nahe gelegenen Fläche erbracht.</p>

2.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017).
Beschreibung	<p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden sind Standorte nächtlicher Kaltluftproduktion. Der Weitertransport ist gemäß des Oberflächengefälles diffus in Hauptrichtung Westen und Nordwesten zu erwarten, wird allerdings durch quer verlaufende Knickstrukturen unterbrochen. Eine lokal konzentrierte Kaltluftbahn ist am Vorhabenstandort nicht zu erwarten.</p> <p>Die Knicks und Redder besitzen lokal Windschutzfunktion und wirken als Schattenspendler.</p> <p>Südlich des Stellauer Wegs sind durch das Mosaik aus Brachflächen, Feldgehölzen und Waldbereichen lokal abwechslungsreiche klimatische Verhältnisse mit sonnigen und verschatteten Standorten vorhanden.</p> <p>Das am Südrand beginnende Gewerbegebiet neigt aufgrund der hohen Versiegelungsanteile zu Trockenheit und sommerlicher Wärmebildung.</p>
Vorbelastung	Versiegelungen des im Süden gelegenen Gewerbegebiets.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen.</p> <p>Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<p>Das lokale Klima wird sich von einem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen verändern. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht zu erwarten.</p> <p>Maßgebliche klimatisch wirkende Treibhausgasemissionen werden durch die Vorhaben nicht ausgelöst, da keine hierfür maßgeblich emittierenden Nutzungen, wie Industrieanlagen angesiedelt werden.</p> <p>Auch sind die geplanten Nutzungen (Arbeiten, Gewerbe, Grünanlagen, Ausgleichsflächen) nicht besonders anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen.</p> <p>Innerhalb der Grünflächen am Gebietsrand sowie wegbegleitend ist die Anpflanzung von Feldgehölzen, Knicks und Baumreihen vorgesehen. Hierdurch</p>

	werden lokal abwechslungsreiche klimatische Verhältnisse geschaffen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für das Schutzgut Klima besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

2.1.5 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	"Luftqualität in Schleswig-Holstein Jahresübersicht 2016" (LLUR 2017), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren (BHF 2012).
Beschreibung	<p>Für die stationäre Messstation Barsbüttel des LLUR wird eine allgemeine Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen angegeben. Demgemäß sind weder beachtenswerte Luftverunreinigungen noch eine besonders reine Luftqualität vorhanden.</p> <p>Im landschaftsplanerischen Teil des Entwicklungsgutachtens Stormarn Hamburg aus dem Jahr 1994 wird im Raum zwischen Hamburg und Barsbüttel ein natürlicher Talverlauf mit der Funktion als wichtige Kalt- und Frischabflussrinne dargestellt. Diese Aussage wird an dieser Stelle relativiert, da eine entsprechend wirksame Geländeform nicht vorhanden ist. Im betroffenen Raum zeigt sich eher ein in breiter Front nach Westen geringfügig abfallendes Relief, so dass lediglich von einem diffusen und durch Knicks behinderter Kaltluft- bzw. Frischlufttransport in westliche Richtung und damit in den Siedlungsraum von Hamburg auszugehen ist. Die Frischluft ist in der Nähe der Autobahn zusätzlich durch Verkehrsemissionen beeinträchtigt.</p> <p>Strukturen mit positiver Wirkung auf die lufthygienische Situation sind innerhalb der betrachteten Flächen die Knicks und Gehölzanpflanzungen (lokale Staubfilterung).</p>
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen der Autobahn BAB A 1 und der Rahlstedter Straße.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen.</p> <p>Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen	Die Ermöglichung einer weiteren Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen durch Nutzer des geplanten Gewerbegebiets bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	Erhaltung und Anlage von wegbegleitenden Knicks, Gehölzanpflanzungen auf der öffentlichen Grünfläche, Anpflanzung von Straßen und Weg begleitenden Baumreihen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für das Schutzgut Luft besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000-Gebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel (BHF 2019).

Beschreibung

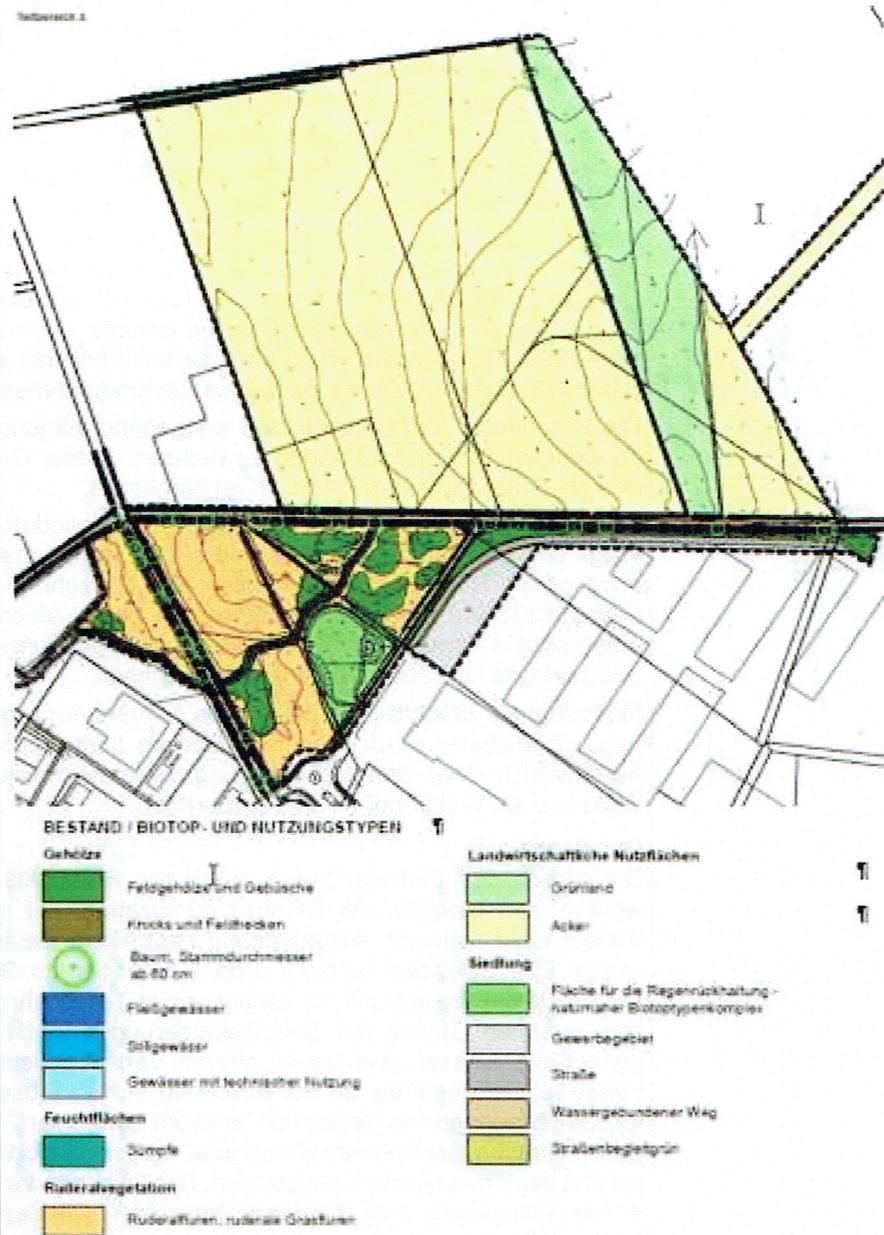


Abb: Auszug aus Karte 2 "Bestand / Biotop- und Nutzungstypen" des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum B-Plan Nr. 1.54 (BHF 2018).

Der Vorhabenbereich umfasst nördlich des Stellauer Wegs eine intensiv genutzte Knicklandschaft, und südlich des Stellauer Wegs einen Komplex aus diversen naturnahen Biotoptypen, die vor ca. 10 Jahren im Rahmen der Um-

setzung des B-Plans Nr. 1.42 als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen angelegt wurden sowie ein Regenrückhaltebecken mit naturnahem Umfeld und einen schmalen Randbereich des vorhandenen Gewerbegebiets.

Gehölze

Südlich des Stellauer Wegs befinden sich mehrere **Feldgehölze** (HGy) unterschiedlicher Größe. Hierbei handelt es sich größtenteils um naturnahe Anpflanzungen aus heimischen Gehölzarten wie Gemeine Hasel *Coryllus avellana*, Weide *Salix spec.*, Faulbaum *Rhamnus frangula*, Kreuzdorn *Rhamnus cathartica*, Stieleiche *Quercus robur*, Gemeine Esche *Fraxinus excelsior*, Feld-Ahorn *Acer campestre*, Hainbuche *Carpinus betulus*, Schwarz-Erle *Alnus glutinosa* und Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*. Die Gehölze sind inzwischen bis ca. 10 m hochgewachsen. Sie sind mosaikartig in Ruderalflächen eingebettet.

Das Feldgehölz östlich des Fahrenbergwegs hat sich selbständig im Bereich mehrerer aufgeschütteter Erdhügel ausgebildet. Es besteht aus jungen Schwarz-Erlen *Alnus glutinosa*, Weiden *Salix spec.* und Birken *Betula pendula*.

Ein weiterer selbständig aufgewachsener Gehölzsaum aus heimischen Arten, insbesondere Zitterpappeln, befindet sich am Außenrand des Gewerbegebiets.

An der Stadtgrenze zur Stadt Hamburg sind im Innenbereich eines Redders - aufgrund einer Absperrung des innen liegenden Wegs - ebenfalls selbständig Gehölze aufgewachsen. Hier sind Ebereschen *Sorbus aucuparia*, Schlehen *Prunus spinosa*, Zitterpappeln *Populus tremula*, Weiden *Salix spec.* und einzelne Stiel-Eichen anzutreffen. Im östlichen Abschnitt stehen bereits mehrere Bäume (Stieleichen, Zitterpappeln) mit Stammdurchmessern bis zu 40 cm.

Die Böschungen der Barsbek sind weitgehend mit jungen Schwarz-Erlen und an wenigen Stellen mit Weiden bewachsen. Dieser Gehölzsaum wird gesondert als **Feldgehölz aus Erlen** (HGe) dargestellt.

Der Landschaftsraum ist von **Knicks** (HWy) gegliedert. Entlang des Stellauer Wegs und des Fahrenbergwegs sind sie beidseitig angeordnet und bilden gut ausgeprägte Redder. Diese enthalten eine Vielzahl an Überhältern aus überwiegend Eichen mit Stammdurchmessern bis zu 90 cm. Teilweise sind auch Zitterpappeln *Populus tremula*, Birken *Betula pendula* und Schwarz-Erlen *Alnus glutinosa* zu Baumstärken durchgewachsen.

Innerhalb der Brachflächen östlich des Fahrenbergwegs befindet sich ein nahezu gehölzfreier Knick, der mit Adlerfarn überwuchert ist (HWo). Zwei im Randbereich einer Gehölzanpflanzung gelegene Knicks sind den "Knicks im Wald und am Waldrand" (HWw) zuzuordnen.

Gewässer

Die südlich des Stellauer Wegs gelegenen Ruderalflächen und Feldgehölze werden vom Oberlauf der Barsbek durchzogen, der vor rund 10 Jahren im Verlauf einer schwach ausgeprägten, natürlichen Geländerinne neu angelegt wurde. Das Gewässer ist bis zu ca. 2,50 m tief ins Gelände eingeschnitten. Die ca. 30 cm breite Sohle ist sandig und in Teilabschnitten mit Steinschüttungen versehen. Zurzeit der Geländekartierungen führte die Barsbek nur sehr geringfügig Wasser bzw. lag im oberen Verlauf vollständig trocken. Der Gewässerlauf ist durch die an der Böschung aufgewachsenen Gehölze beschattet. Gewässertypische Vegetation ist kaum vorhanden. Teilweise wurden spärliche Flutrasen aus Weißem Straußgras *Agrostis stolonifera* sowie Wasserpfeffer *Polygonum hydropiper* angetroffen. Der Oberlauf der Barsbek wird aufgrund seiner Ausprägung dem Biotoptyp "**Naturnahes lineares Gewässer mit Gehölzen**" (FLw) zugeordnet.

Südlich des geöffneten Oberlaufs der Barsbek wurde in gleichem Zuge eine Fläche für die Rückhaltung und zur Versickerung von Niederschlagswasser angelegt. Hier befindet sich in der östlichen Ecke ein kleines dauerhaftes **Sonstiges naturfernes Gewässer** (FXy), das von Ruderalfluren und Gehölzen umgeben und insofern naturnah eingebunden ist, allerdings eine rein technische Funktion besitzt. Östlich schließt sich ein großes Trockenbecken an.

Hierin sind sukzessiv je nach standörtlichen Bedingungen Ruderalfluren, ruderaler Grasfluren, Staudenfluren, Binsen- und Seggenrieder sowie Rohrkolbenröhricht aufgewachsen. Die Randbereiche der Regenrückhalteanlagen sind mit Ruderalfluren und ruderalen Grasfluren bewachsen. Sämtliche Flächen unterliegen einer deutlichen Verbuschung. In einigen Randbereichen sind bereits hohe Gehölsäume hochgewachsen.

Entlang des Stellauer Wegs und des Fahrenbergwegs werden die Knicks häufig von **Gräben** (FGy) begleitet, die allerdings größtenteils trocken liegen und nur bei Bedarf überschüssiges Niederschlagswasser ableiten.

Ruderalflächen

Südlich des Stellauer Wegs befinden sich ausgedehnte Ruderalflächen. Diese sind größtenteils als **Ruderaler Grasfluren** (RHg) und **Ruderaler Hochstaudenfluren frischer Standorte** (RHm) ausgebildet. Hier dominieren in der Grasflur Wolliges Honiggras *Holcus lanatus*, Rotschwingel *Festuca rubra* oder stellenweise auch Landreitgras *Calamagrostis epigejos*. Als weitere Arten wurden u.a. Zottiges Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, Kanadische Goldrute *Solidago canadensis*, Große Brennnessel *Urtica dioica*, Stumpflättriger Ampfer *Rumex obtusifolius*, Behaarte Segge *Carex hirta*, Rotklee *Trifolium pratense*, Gänsefingerkraut *Potentilla anserina*, Kleinblütige Weidenröschen *Epilobium spec.*, Jacobs-Greiskraut *Jacobaea vulgaris* und Schafgarbe *Achillea millefolium* angetroffen. Einige Standorte sind mit Flatterbinsen *Juncus effusus* durchsetzt, weisen allerdings keine weiteren Feuchtezeiger auf, so dass an diesen Standorten von Bodenverdichtungen (z.B. durch Baufahrzeuge im Bereich zwischen den Erdhügeln am Fahrenbergweg und dem Regenrückhaltebecken) und gelegentlicher Staunässe auszugehen ist.

Die meisten der Ruderalflächen unterliegen der Sukzession, so dass vielerorts Gehölze wie Stiel-Eiche *Quercus robur*, Birke *Betula pendula*, Schwarz-Erle *Alnus glutinosa*, Weißdorn *Crataegus spec.*, Hasel *Corylus avellana* und Schlehe *Prunus spinosa* aufgekeimt sind. Teilflächen beginnen bereits deutlich zu verbuschen (Igb).

Östlich des Fahrenbergwegs haben sich stellenweise **Adlerfarnfluren** (RHp) ausgebildet. Kleinflächig wurden auch **Nitrophytenfluren** (RHn) aus überwiegend Brennnesseln *Urtica dioica* sowie eine **Neophytenflur** (RHx) aus Herkulesstauden *Heraclium giganteum* angetroffen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die Flächen nördlich des Stellauer Wegs werden weitgehend als **Acker** (AAy) bewirtschaftet. Auf einer im Osten gelegenen Koppel befindet sich **artenarmes Wirtschaftsgrünland** (GAy).

Siedlungsflächen

Der Stellauer Weg und einzelne Abschnitte des Fahrenbergwegs sind **unversiegelte Wege** (SVu), die Zufahrtsbereiche und Stellplatzflächen des Gewerbegebiets sowie die meisten Streckenabschnitte des Fahrenbergwegs **vollversiegelte Verkehrsflächen** (SVs). Einzelne Bereiche sind mit Schotter befestigt und wurden als **teilversiegelte Verkehrsflächen** aufgenommen (SVt).

Die mit ruderalen Grasfluren bewachsenen Begleitstreifen des Stellauer Wegs und des Fahrenbergwegs wurden als **Straßenbegleitgrün ohne Gehölze** (SVo) kartiert. Diesen wurden auch die am Knickfuß vorhandenen, meist trocken liegenden Gräben (SVo/FGy) zugeordnet. Innerhalb des Gewerbegebiets befindet sich entlang der Einfahrt **Straßenbegleitgrün mit Bäumen** (SVh). Hier wurde eine Baumreihe aus Hainbuchen gepflanzt, die derzeit Stammdurchmesser von ca. 20 cm besitzen.

Gesetzlicher Schutz:

Die Knicks und Redder, ausgenommen der Waldrandknicks, sind **gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Südlich des Stellauer Wegs befinden sich **Maßnahmenflächen** des Bebauungsplans Nr. 1.42. Die innerhalb der Maßnahmenflächen gelegenen Gehölzanzpflanzun-

	<p>gen mit den umgebenden ruderalen Gras- und Staudenfluren sind in einigen Bereichen aufgrund ihrer Ausprägung und Flächengröße als Wald gemäß LWaldG einzustufen.</p> <p><u>Gesetzlicher Schutz:</u> Die Knicks und Redder, ausgenommen der Waldrandknicks, sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Südlich des Stellauer Wegs befinden sich Maßnahmenflächen des Bebauungsplans Nr. 1.42. Die innerhalb der Maßnahmenflächen gelegenen Gehölzanpflanzungen mit den umgebenden ruderalen Gras- und Staudenfluren sind in einigen Bereichen aufgrund ihrer Ausprägung und Flächengröße als Wald gemäß LWaldG einzustufen.</p>
Vorbelastung	Die Knicks nördlich des Stellauer Wegs besitzen teilweise degenerierte Wälle und spärlichen Gehölzbewuchs.
Bewertung	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Ackerfläche, Intensivgrünland, Weg.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Knicks bzw. Redder, Feldgehölze, ruderale Gras- und Staudenfluren, Barsbek, naturnaher Biotoptypenkomplex des Regenrückhaltebeckens.</p>
Auswirkungen	<p>Mit der Entwicklung von Gewerbeflächen und Erschließungsstraßen werden als Flächen allgemeiner Bedeutung intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen auf rund 16 ha in Anspruch genommen. Von den Flächen besonderer Bedeutung sind Waldflächen in einer Größenordnung von 0,6 ha, sonstige Gehölze auf einer Fläche von rund 0,2 ha, Ruderalfluren einschließlich Knickstreifen auf rund 1,8 ha, Knicks in einer Länge von rund 1,5 km (hierunter fällt auch ein 400 m langer Abschnitt des Redders am Stellauer Weg) sowie mehrere Abschnitte der Barsbek auf einer Länge von insgesamt 73 m von einer Überplanung betroffen. Weitere 0,6 ha Wald werden im Rahmen einer Waldumwandlung, mit der die Einhaltung eines 30 m Waldabstands zu baulichen Anlagen herzustellen ist, gerodet und zu einem Biotoptyp ohne maßgebliche Gehölzanteile entwickelt.</p> <p>Gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand ist auch anzunehmen, dass die naturnahe Vegetation des vorhandenen Regenrückhaltebeckens (Ruderalfluren, Binsen- und Seggenrieder, Röhrich, Gehölzaufwuchs) im Zuge der der Unterhaltung oder eines Umbaus der Anlage für die Regenrückhaltung beseitigt werden kann, da es sich hier um eine technische Anlage handelt und bereits im geltenden Bebauungsplan Nr. 1.42 und auch im B-Plan Nr. 1.54 keine Festsetzungen für eine naturnahe Gestaltung getroffen sind. Diese Auswirkungen können real eintreten, sind allerdings aufgrund der bestehenden Festsetzungen nicht den Auswirkungen des B-Plans Nr. 1.54 zuzuordnen sondern wären als Folgen der Bewirtschaftung bzw. Unterhaltung dieser Fläche zu verstehen.</p> <p>Durch bau- und betriebsbedingte Stoffimmissionen können gegebenenfalls empfindliche Vegetationsausprägungen der Umgebung des geplanten Gewerbegebiets beeinträchtigt werden. Ein maßgeblich höherer Eintrag von Luftschadstoffen aus dem zukünftigen Gewerbegebiet in die Umgebung als es aus dem von Gewerbeflächen geprägten südlichen Raum derzeit bereits gegeben ist, ist nicht zu erwarten. Bodennahe Schadstoffimmissionen (z.B. Verkehrsimmissionen) in die Umgebung sind nicht in maßgeblichem Umfang zu prognostizieren und können durch umlaufende Gehölzanpflanzungen minimiert werden. Für anderweitige Immissionen ist die Entfernung der Deposition pauschal nicht bestimmbar, ein maßgeblicher Zusatzbeitrag wird aufgrund der ausschließlich gewerblichen Nutzung nicht prognostiziert. Der Wirkraum ist entsprechend der Hauptwindrichtungen vor allem nordöstlich und südöstlich des Gewerbegebiets zu erwarten.</p> <p>Ein besonderer Schutzbedarf gilt den Flächen des Naturschutzgebiets Stapel-</p>

	<p>felder Moor. Dieses liegt nordöstlich des Plangebiets und damit im anzunehmenden Wirkraum von potenziellen Luftschadstoffeinträgen. Aufgrund der Entfernung von 40 m zwischen der südlichen Ecke des Naturschutzgebiets und der nördlichen Ecke des potenziellen Gewerbegebiets ist die Wahrscheinlichkeit eines maßgeblichen Eintrags von verkehrsbedingten Stoffemissionen gering. Ein Eintrag von in höherer Geländehöhe emittierten Stoffen ist nicht auszuschließen. Aufgrund der diffusen Verteilung der Stoffe im höheren Luftraum und des häufig sehr weitreichenden Weitertransports wird sich voraussichtlich nur ein unbedeutender Anteil der Emissionen im Naturschutzgebiet ablagern.</p> <p><u>Auswirkungen gegenüber der geltenden Bauleitplanung:</u> Bezüglich der Barsbek weichen die Darstellungen des geltenden B-Plans Nr. 1.42 von der aktuellen Situation im Gelände ab. Der B-Plan Nr. 1.42 stellt lediglich 68 m Gewässerlauf dar, und diesen an einem anderen Standort als die Barsbek tatsächlich verläuft. Im B-Plan Nr. 1.54 werden zukünftig 194 m Verlauf der Barsbek und damit 126 m mehr Fließgewässer als im geltenden Bebauungsplan festgesetzt. Diese vorteilhafte Auswirkung ist aufgrund der nicht maßgeblichen Länge und der nur geringfügigen Wasserführung sowie nur geringfügig vorhandener gewässerspezifischer Vegetation nicht erheblich.</p> <p>Auch die im Gelände vorhandenen Knicks stimmen nicht gänzlich mit den Darstellungen des B-Plans Nr. 1.42 überein. Im geltenden Bebauungsplan sind weitere rund 100 m Knick zur Erhaltung vorgesehen, die im Rahmen der Ermittlung von Eingriffen und Ausgleich zu bewerten sind. Dieses wird im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt.</p> <p><u>Gesetzlicher Schutz:</u> Die Knicks und der Redder sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Die Flächen südlich des Stellauer Wegs haben großflächig Bedeutung als Ausgleichsflächen (Maßnahmenflächen A5, C2, E1, E2 und E3 des B-Plans Nr. 1.42). Das Naturschutzgebiet "Stapelfelder Moor" grenzt mit seiner südlichen Ecke an die nordöstliche Ecke des Plangebiets. Die Gehölzanzpflanzungen mit Staudenfluren und Ruderalfluren sowie Gebüschflächen der Ausgleichsflächen sind als Wald gemäß LWaldG einzustufen.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p><u>Nachteilig:</u> Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu einem erheblichen Verlust an Vegetationsflächen besonderer Bedeutung in einer Größenordnung von rund 1,2 ha Wald und naturnahen Feldgehölzen 1,8 ha Ruderalfluren und 1,5 km Knick.</p>
<p>Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>Die Größe des Gewerbegebiets wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt.</p> <p>Im Bereich der südlichen Spitze des Naturschutzgebiets werden dem Gewerbegebiet Grünflächen mit einer Breite von 40 m vorgelagert.</p> <p>Die Knicks des Fahrenbergwegs, des verbleibenden Teilstücks des Stellauer Wegs und weitere außerhalb der Vorhabenflächen gelegenen Knicks bleiben erhalten.</p> <p>Die innerhalb von Maßnahmenflächen zur Einhaltung des 30 m Waldabstands erforderlichen Waldumwandlungsflächen werden nach Waldumwandlung und Ansaat einer artenreichen Gräser-Kräutermischung wieder einer Funktion als Maßnahmenfläche zugeführt.</p>
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>Landschaftsbestandteile allgemeiner Bedeutung: Ausgleichsmaßnahmen für den Boden (Entwicklung von Extensivgrünland, Wald, Ruderalfluren, naturnahen Wiesen und einer Obstwiese weitgehend innerhalb des Plangebiets). Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung: Entwicklung von naturnahem Wald sowie Gehölzinseln und naturnaher Wiese auf den Grünflächen innerhalb des Plangebiets.</p>

2.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungs- rahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Daten- grundlagen	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (BHF 2017), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs (BHF 2012), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel (BHF 2019), Geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Nord in der Gemeinde Barsbüttel, Dokumentation der faunistischen Erhebungen (B.i.A. 2013), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" der Gemeinde Barsbüttel (B.i.A. 2018).</p>
Beschreibung	<p>Der vom Vorhaben betroffene Landschaftsausschnitt ist hinsichtlich der Fauna insbesondere relevant für Vogelarten der Halboffenlandschaft sowie für Fledermäuse.</p> <p>In der Vergangenheit wurden für das geplante Vorhaben mehrere faunistische Gutachten angefertigt. Der zur verbindlichen Bauleitplanung angefertigte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (B.i.A. 2018) enthält aktuelle Aussagen über die vorkommenden und potenziell vorkommenden Tierarten, die anhand einer Überprüfung der vorhandenen Kenntnisse, einer Abfrage neuer Daten sowie neuer Geländeerfassungen (Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse, Haselmaus) zusammengestellt wurden.</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung des Vorhabens für das Zielabweichungsverfahren und die vorbereitende Bauleitplanung wurde auch der Vogelbestand des Stapelfelder Moores in seinem Charakter bestimmt und in seiner Wertigkeit eingeschätzt. Hierzu erfolgte eine stichpunktartige und überblicksmäßige von den Wegen aus durchgeführte Erfassung vorkommender Arten. (Jödicke 2013). Da sich an der Habitatausstattung der Flächen bis heute keine maßgeblichen Änderungen ergeben haben, sind bis heute auch keine maßgeblichen Änderungen der potenziellen faunistischen Situation anzunehmen, so dass die Ergebnisse des Gutachtens aus 2013 weiterhin als Grundlage für eine Beurteilung der Vorhabenplanung herangezogen werden.</p> <p>Brutvögel im Plangebiet</p> <p>Im Vorhabenbereich und dem nahen Umfeld wurden 26 Brutvogelarten festgestellt (B.i.A. 2018). Innerhalb des Betrachtungsraums dominieren deutlich die Gehölzbrüter mit überwiegend ubiquistischen Arten wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise und Zilpzalp, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen. Stärker auf halboffene strukturreiche Landschaften mit linearen Gehölzstrukturen sind die ebenfalls angetroffenen Arten Goldammer, Dorn- und Klappergrasmücke angewiesen. Als Bodenbrüter wurden im Jahr 2012 auf den Ackerflächen die Feldlerche (RL 3 in SH) und die Schafstelze mit geringer Brutdichte erfasst. Im Zuge aktueller Kartierungen konnten Vorkommen nur im Nahbereich außerhalb des Plangebiets registriert werden. Der Neuntöter wurde für den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knick nördlich des Stellauer Wegs nachgewiesen.</p> <p>Im Bereich des Regenrückhaltebeckens wurden im Jahr 2012 zudem Bachstelze und Flussregenpfeifer beobachtet. Aktuelle Vorkommen sind nicht mehr anzunehmen, was sich auf eine inzwischen erfolgte Vegetationsentwicklung auf den vormals kiesigen Flächen zurückführen lässt.</p> <p>Insgesamt treten ganz überwiegend häufige, weit verbreitete Vogelarten auf. Allein die Feldlerche (RL 3 in SH) gilt in Schleswig-Holstein als gefährdet. Der</p>

Neuntöter wird für Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt.

Neben den Brutvögeln konnten zudem Rastvögel und Nahrungsgäste wie Steinschmätzer, Wiesenpieper, Kolkrabe, Mäusebussard, Rohrweihe und Rabenkrähe beobachtet werden.

Die Maßnahmenflächen südlich des Stellauer Wegs haben insgesamt einen höheren Struktur- und Artenreichtum.

Vogelbestand Stapelfelder Moor

Der Vogelbestand des Gebietes lässt sich durch überwiegend ungefährdete, aber dennoch hinsichtlich ihrer Habitatsprüche teils sehr spezialisierte und anspruchsvolle Arten charakterisieren. Kennzeichnend sind in erster Linie Wasservogel-Arten wie Graugans, Stock-, Krick- und Löffelente sowie Rothalstaucher, die das zentrale Moorgewässer, vereinzelt aber auch das Kleingewässer innerhalb des Grünlandkomplexes zur Brut und zur Rast nutzen. Brutnachweise gelangen nur für die Graugans, für die weiteren Arten ist eine Brut aber nicht auszuschließen, da die Habitatausstattung des Gebietes durchaus den Ansprüchen der Arten entspricht.

Neben den Wasservogel-Arten sind vor allem Sumpfbewohner wie Rohrweihe und Kranich charakteristisch für den Moorkomplex. Auch für diese beiden Arten ist vor dem Hintergrund der Habitatausstattung ein Brutvorkommen möglich. So besiedelt der Kranich nasse ungestörte Sumpfwälder, und auch die Rohrweihe brütet neben Schilfröhrichtern auch in nassen vegetationsreichen Sumpfflächen.

Bezeichnend für die den Kernbereich des Naturschutzgebietes umgebenden Grünlandflächen sind schließlich Kiebitz und Neuntöter. Der gefährdete Kiebitz bleibt im Gebiet auf die feucht beeinflussten Bestände im Südosten des Gebietes beschränkt, während der Neuntöter in den die trockeneren, durch Knicks gegliederten Standorten im Westen des NSG nachgewiesen werden konnte.

K. Jödicke fasst zusammen, dass das während der Überblickskartierung ermittelte Arteninventar bezüglich der gefährdeten und anspruchsvollen Arten eine gute Übereinstimmung mit den wenigen vorliegenden Literaturhinweisen zeigt (vgl. Haacks 1998, Zusammenfassung in BSU 2002). Er ergänzt, dass Haacks (1998) darauf hinweist, dass die betreffenden Arten wie Rohrweihe, Löffel- und Krickente, Kiebitz, Rotschenkel, Bekassine und Bruchwasserläufer nicht im Gebiet brüten, aber dieses zur Nahrungssuche und Rast nutzen. Anhand der Begehungen kann eine zumindest sporadische Brut der meisten Arten allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Amphibien

Da im Plangebiet nördlich des Stellauer Wegs im Jahr 2012 weder geeignete Laichgewässer noch qualitativ ausreichende Sommerlebensräume vorkamen, war dort, bis auf gelegentliche Einzelfälle, mit einem Vorkommen von Amphibien nicht zu rechnen. Im angrenzenden Naturschutzgebiet konnten Erdkröte und Grasfrosch erwartet werden. Zudem erschien ein Vorkommen weiterer Arten wie Moorfrosch und Teichmolch potenziell möglich. Ob auch der 1976 im Gebiet nachgewiesene Laubfrosch (RL 3 in SH) aktuell noch vorkommt, war fraglich.

Inzwischen wurde südlich der Vorhabenfläche ein Regenrückhaltebecken angelegt. Während der Geländeerfassungen im Jahr 2017 gelangen lediglich Nachweise des Grasfrosches und der weit verbreiteten Erdkröte, die das Regenrückhaltebecken als Laichgewässer nutzen. Da im Gewässer auch Stichlinge nachgewiesen wurden, ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten wie Moorfrosch und Laubfrosch unwahrscheinlich. Der Oberlauf der Barsbek war schon im Frühjahr zu großen Teilen trocken gefallen, hier konnten keine Amphibien-Nachweise erbracht werden.

Ein Vorkommen der Arten Kammolch, Kreuzkröte, Seefrosch und Laubfrosch kann aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet ausgeschlossen werden.

	<p>Reptilien</p> <p>Eine Nutzung des Plangebiets durch Reptilien ist nicht vollständig auszuschließen, da vor allem die zum Teil lückigen Brachflächen im Südwesten bereichsweise geeignete Lebensraumstrukturen aufweisen. Es ist jedoch allenfalls mit kleinen Beständen der anspruchslosen Waldeidechse und ggf. der Blindschleiche zu rechnen. Weitere geeignete Strukturen finden sich abschnittsweise in lückigen und sonnenexponierten Saumbereichen im Süden des Redders. Für die anspruchsvolleren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Zauneidechse und Schlingnatter, liegen jedoch weder Nachweise für die nähere und weitere Umgebung noch geeignete Habitatbedingungen vor.</p> <p>Für den Komplex des angrenzenden NSG liegen Nachweise für die Waldeidechse vor. Ein Vorkommen weiterer Arten ist hier ebenfalls nicht wahrscheinlich.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Der Redder entlang des Stellauer Wegs bietet mit seinem Baumbestand vielerorts Tagesquartiereignung. Lediglich für vier Bäume konnte ein Wochenstubenpotenzial, das allerdings nicht genutzt wurde, festgestellt werden. Ein Potenzial als Winterquartier für Fledermäuse zeigt eine Eiche am Fahrenbergweg, welche jedoch vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen wird. Im Komplex mit den sich südlich anschließenden Brachflächen und Aufforstungen stellt der Redder zudem ein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.</p> <p>Von den in Schleswig-Holstein derzeit vorkommenden 15 Fledermausarten konnten im Plangebiet sechs Arten im Rahmen der Detektorerfassung sicher nachgewiesen werden. Dazu zählen die in Schleswig-Holstein als gefährdete Art eingestufte Rauhaufledermaus (RL 3 in SH) sowie die in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführte Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus (RL V in SH). Stark gefährdete und besonders anspruchsvolle Arten sind dabei nicht erfasst worden und sind aufgrund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten. Die Zwergfledermaus konnte als häufigste Art erfasst werden. Der Große Abendsegler, Fransen- und Wasserfledermaus wurden nur sehr selten im Gebiet angetroffen (B.i.A. 2018).</p> <p>Sonstige Arten</p> <p>Generell ist aufgrund der teilweise strukturreichen Landschaftsausstattung des Plangebiets und seines Umgebungsbereichs mit Altbaumbeständen, Brachen und sonstigen Gehölzbeständen mit dem Vorkommen zahlreicher Insekten- und Arthropoden-Arten der Gruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Spinnen zu rechnen.</p> <p>Weiterhin sind im Plangebiet potenziell eine Reihe an weit verbreiteten Säugetierarten wie Reh, Feldhase, Wildkaninchen, Rotfuchs, diverse Marder- und Mausarten, Maulwurf und Igel vertreten, unter denen auch einige Arten, wie z.B. der Maulwurf, der Igel und einige Mausarten besonders geschützt sind. Für die planungsrelevante, weil artenschutzrechtlich relevante Haselmaus wird ein Vorkommen für das Plangebiet ausgeschlossen. Es konnte weder in ausgebrachten Nisthilfen noch durch weitere Hinweise (z.B. frei im Geäst hängende Nester) ein Vorkommen der Haselmaus registriert werden.</p> <p><u>Gesetzlicher Schutz:</u> Europäische Vogelarten, Amphibien, Reptilien und einige Säugetierarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sind darüber hinaus Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt. Die südliche Ecke des Naturschutzgebiets "Stapelfelder Moor" grenzt an die nordöstliche Ecke des Plangebiets.</p>
<p>Vorbelastung</p>	<p>Störung durch Erholungsnutzung (Spaziergänger, Radfahrer, Hunde), 380 kV-Freileitung, intensive landwirtschaftliche Nutzung nördlich des Stellauer Wegs sowie Gebäude des Gewerbegebiets mit bis zu 44 m Höhe.</p>
<p>Bewertung</p>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p>

	<p>Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Plangebiet aufgrund des Vorkommens überwiegend weit verbreiteter Arten eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p>
<p>Auswirkungen</p>	<p>Eine Bebauung der siedlungsnahen Flächen führt zu Verlusten von rund 16 ha faunistischem Lebensraum überwiegend allgemeiner Bedeutung. Ein Verlust von höherwertigen artenschutzrechtlich relevanten Wochenstubenquartieren oder Winterquartieren wird nicht prognostiziert.</p> <p>In Bezug auf die weitere Umgebung könnten während der Bauphase oder betriebsbedingt durch Emissionen (Lärm, Bewegung) sowie anlagebedingt durch hohe Baukörper potenziell Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkung auf scheueempfindliche Vogelarten auftreten (BHF 2012). Von einer Scheuchwirkung wären insbesondere potenziell vorhandene Wiesenvögel im Naturschutzgebiet betroffen, welche die feuchten Grünlandflächen als Rastplatz und als Nahrungsgebiet nutzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung durch Lärm- und Bewegungsemissionen ist allerdings gering, da die Entfernung zwischen geeigneten Wiesenvogellebensräumen und den geplanten Gewerbeflächen mindestens 300 m beträgt.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben ist zudem die Horizonterhöhung durch hohe Gebäude als Störeinfluss zu betrachten, da insbesondere Wiesenvögel auch im Anflug hierauf bereits empfindlich reagieren können. In der heutigen Situation stehen bereits 300 m nördlich des Weihers Gebäude und Stallanlagen eines Reiterhofs und 450 m südlich des Wiesenareals die bis zu 44 m hohen Gebäude des Möbelhauses im Gewerbegebiet Barsbüttel. In 600 m Entfernung zum Weiher bzw. 700 m Entfernung zu den Grünlandbiotopen verläuft eine 380 kV-Freileitung mit annähernd 70 m hohen Freileitungsmasten. Darüber hinaus gibt es direkt innerhalb und randlich des Naturschutzgebiets Kulisse bildende Gehölzstrukturen, die von den Vögeln anscheinend toleriert werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund dürfte ein Herannahen von neuen Gebäuden bis auf 300 m Entfernung zu den wertgebenden Biotopstrukturen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkung auslösen. Zudem sind die neuen Gebäude in den Randbereichen nicht deutlich höher als die Gebäudeanlagen des Reiterhofs und werden zudem gegenüber dem Stapelfelder Moor mit Gehölzanpflanzungen eingegrünt.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p><u>Nachteilig:</u> Es wird großräumig auf ca. 16 ha ein faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung mit Vernetzungsfunktionen (Redder) überplant.</p>
<p>Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>Die Größe des Gewerbegebiets wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt.</p> <p>Teilbereiche der vorhandenen Maßnahmenflächen mit Bedeutung als naturnaher faunistischer Lebensraum (Gras- und Staudenfluren, Waldbereich) werden, soweit es vorhabenbedingt möglich ist, weiterhin erhalten.</p> <p>Im Bereich der südlichen Spitze des Naturschutzgebiets werden dem Gewerbegebiet als Puffer Grünflächen mit einer Breite von 40 m vorgelagert.</p> <p>Zwischen den Wiesenvogellebensräumen des Naturschutzgebiets und den gewerblichen Bauflächen wird ein Abstand von 300 m eingehalten.</p> <p>Die Knicks des Fahrenbergwegs, des verbleibenden Teilstücks des Stellauer Wegs und weitere außerhalb der Vorhabenflächen gelegenen Knicks bleiben erhalten.</p> <p>Die Gebäudehöhen werden gestaffelt, mit in Richtung des Naturschutzgebiets geringeren maximalen Firsthöhen, und auf ein für die Avifauna des Naturschutzgebiets verträgliches Maß begrenzt.</p> <p>Die neuen Baukörper werden in Richtung des Naturschutzgebiets mit Gehölzinseln und Baumreihen eingegrünt.</p>

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Über die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden (Entwicklung von Extensivgrünland, Wald, Ruderalfluren, naturnahen Wiesen und einer Obstwiese weitgehend innerhalb des Plangebiets) und für das Schutzgut Pflanzen (Entwicklung von naturnahem Wald sowie Gehölzinseln und naturnaher Wiese auf den Grünflächen innerhalb des Plangebiets) wird in der Nähe des geplanten Vorhabens gleichzeitig Ausgleich für die entfallenden faunistischen Lebensräume geschaffen.
--	---

2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs (BHF 2012), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel (BHF 2019). Geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Nord in der Gemeinde Barsbüttel, Dokumentation der faunistischen Erhebungen (B.i.A. 2013), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" der Gemeinde Barsbüttel (B.i.A. 2018).
Beschreibung	Das Plangebiet liegt südlich des Naturschutzgebiets Stapelfelder Moor, welches zudem als Schwerpunktbereich zum Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein gehört und durch Nebenverbundachsen in Richtung Norden mit weiteren schützenswerten Landschaftsbestandteilen vernetzt ist. Es umfasst eine mit gesetzlich geschützten Knicks (§ 30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG) gegliederte Agrarlandschaft sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen mit Gehölzanpflanzungen und Ruderalfluren. Bezüglich besonders geschützter Arten sind potenziell europäische Vogelarten, einige Säugetierarten, Amphibien und Reptilien zu erwarten. Fledermäuse sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Angrenzendes Gewerbegebiet.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar. Die Knicks und die relativ jungen Gehölzanpflanzungen sowie Ruderalfluren der Ausgleichsflächen besitzen aufgrund der allgemein weiten Verbreitung dieser Elemente in der Landschaft allgemeine Bedeutung. Bezüglich streng geschützter Arten relevante Wochenstuben wurden nicht angetroffen. Von besonderer Bedeutung wäre ein nicht gänzlich ausschließbares Winterquartier in einer Knickeiche am Stellauer Weg.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden geschützte Knicks und Redder sowie Teile von Ausgleichsflächen mit Gehölzanpflanzungen und Ruderalfluren beseitigt. Dass bei der Fällung von Knicküberhältern vorhandene Fledermauswochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind wird nicht prognostiziert. Es sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da lediglich allgemein verbreitete Strukturen und keine übergeordneten

	<p>Schutzgebiete oder seltene Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.</p> <p>Zu untersuchen war auch, ob Wiesenvögel des benachbarten Naturschutzgebiets durch Scheuchwirkung beeinträchtigt werden. Da lediglich Nahrungsgäste und keine Brutbestände vorgefunden wurden, potenziell auch allenfalls nur sporadische Bruten zu erwarten wären und zur Vermeidung von Scheuchwirkungen die Gebäude in ihrer Höhe begrenzt und eingegrünt werden, sind auch für Wiesenbrüter keine maßgeblichen Beeinträchtigungen erwartet.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidungsmaßnahmen	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden Hinweise zu Bauzeiten bezüglich der Baufeldvorbereitung und der Beseitigung von Gehölzen gegeben.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs (BHF 2012), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1.54 der Gemeinde Barsbüttel (BHF 2019).</p>
Beschreibung	<p>Die Flächen nördlich des Stellauer Wegs sind Teil einer weitgehend ackerbau-lich genutzten Knicklandschaft.</p> <p>Die Flächen südlich des Stellauer Wegs gehören zu einem Komplex aus Maß-nahmenflächen, die am Rand des Gewerbegebiets Nord angelegt wurden und sich in einem Zeitraum von fast 10 Jahren zu einem Mosaik aus naturnahen Grasfluren, Ruderalflächen und Gehölzflächen entwickelt haben. Zusätzlich wurden ein schmaler Randbereich des vorhandenen Gewerbegebiets sowie eine naturnah ausgeprägte Fläche zur Regenwasserrückhaltung in das Plan-gebiet mit aufgenommen.</p> <p>Südlich des Plangebiets befindet sich ein Gewerbegebiet mit großen Baukör-per und ausladenden Stellplatzanlagen.</p> <p>Landschaftsbildprägende Elemente sind insbesondere die durch das Vorha-bengebiet verlaufenden Redder mit alten Eichenüberhältern entlang des Stellauer Wegs und entlang des Fahrenbergwegs.</p>
Vorbelastung	Angrenzendes Gewerbegebiet mit bis zu 44 m hohen Gebäuden, nahe ge-legene Autobahn, 380 kV-Freileitung.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Der im Norden gelegenen Knicklandschaft kommt aufgrund der intensiven Nutzung und des teilweise nicht mehr vollständigen Knicknetzes bezüglich des Landschaftsbildes eine allgemeine Bedeutung zu.</p> <p>Der Komplex aus Maßnahmenflächen südlich des Stellauer Wegs zeigt allge-mein weit verbreitete Landschaftselemente und ist in der Gesamtschau eben-</p>

	<p>falls von allgemeiner Bedeutung. Von besonderer Bedeutung sind einzelne Landschaftselemente, wie die raumwirkenden entlang des Stellauer Wegs und des Fahrenbergwegs verlaufenden Redder. Auch die inzwischen dicht ausgebildeten Gehölzkulissen der Maßnahmenflächen haben als Abschirmungsgrün zwischen freier Landschaft und Gewerbebauten eine besondere Funktion.</p> <p>inzwischen ausgebildeten Gehölzkulissen von besonderer Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<p>Der Bebauungsplan erwirkt die Überplanung einer siedlungsnahen Knicklandschaft sowie eines naturnah gestalteten Ortsrandes mit Gewerbe- und Verkehrsflächen.</p> <p>Der freie Landschaftsraum zwischen den Ortslagen der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel wird durch die Gewerbegebietserweiterung räumlich verringert. Dabei ragt das Erweiterungsgebiet derart in den landschaftlichen Freiraum zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel hinein, dass sich die Siedlungsränder an diesem Standort deutlich aneinander annähern und der freie Landschaftsraum stark eingeengt wird. Damit wird der landschaftliche Charakter und die wahrnehmbare Naturnähe dieses Landschaftsraums nachhaltig beeinträchtigt.</p> <p>Darüber hinaus geht durch die Überplanung von Gehölzflächen und des östlichen Abschnitts des Stellauer Wegs die Ortsrandeingrünung nördlich der bestehenden Gewerbeareals verloren.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p>Nachteilig: Der freie Landschaftsraum zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel wird durch das hineinragende Baugebiet erheblich eingeengt und optisch beeinträchtigt.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Die Größe des Gewerbegebiets wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt.</p> <p>Die Knicks des Fahrenbergwegs, des verbleibenden Teilstücks des Stellauer Wegs sowie weitere außerhalb der Vorhabenflächen gelegenen Knicks bleiben als Sichtschutz erhalten.</p> <p>im Bereich der Maßnahmenflächen.</p>
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p>Am nördlichen und nordöstlichen Rand des Gewerbegebiets werden als Sichtschützende Elemente neue Knicks und Gehölzinseln angelegt sowie Baumreihen gepflanzt. Die neue Erschließungsstraße und der neue Abschnitt des Stellauer Wegs werden von raumgliedernde Baumreihen begleitet. Zudem wird der Landschaftsausschnitt im Teilgebiet B durch die Anlage einer Obstwiese und die Entwicklung von Wald optisch aufgewertet.</p>

2.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	<p>Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.</p>
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel, 1. Fortschreibung (2017), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel im Bereich eines regionalen Grünzugs (BHF 2012), Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2001/49/EG in Schleswig-Holstein, Barsbüttel DTK5 Blatt 32578_5936, Straßenlärm L_{DEN} und L_{Night} (LLUR 2017), Bebauungsplan 1.54 Gemeinde Barsbüttel – Lärmtechnische Untersuchung (M+O 2018).</p>
Beschreibung	<p>Der von der Überplanung betroffene Raum wird in der 1. Fortschreibung des</p>

	<p>Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel als Knicklandschaft mit hohem Erholungspotenzial bewertet.</p> <p>Das Vorhabengebiet wird über den Stellauer Weg und den Fahrenbergweg von den Einwohnern der Gemeinde Barsbüttel sowie von Bewohnern benachbarter Gemeinden und der Stadt Hamburg zur Erholung (Spaziergehen, Radfahren, Reiten, Hunde ausführen) genutzt. Der südöstlich des Regenrückhaltebeckens verlaufende, zum Stellauer Weg führende Fußweg ergänzt das eher weitläufige Wegenetz und ermöglicht einen kurzen Rundweg, der z.B. in der Mittagspause von den Arbeitstätigen des Gewerbegebiets genutzt werden kann. Auch die östlich des Fahrenbergwegs gelegenen Maßnahmenflächen sind über Fußpfade erschlossen und werden häufig begangen.</p> <p>Der Stellauer Weg hat in der offiziellen Wander- und Freizeitkarte eine Funktion als Lokalradweg und ist beschildert. Er stellt eine viel genutzte Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Barsbüttel und Stellau dar.</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt außerhalb besonders verlärmter oder lärmarmen Bereiche. 100 m östlich beginnt gemäß Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (LLUR 2017) und der Darstellungen des Landschaftsplans ein entlang der BAB A1 verlaufender stark verlärmter Raum (> 60 dB(A)).</p> <p>Westlich der geplanten Gewerbegebiete liegt gemäß Landschaftsplan ein durch besonders geringe Verkehrsemissionen geprägter lärmarmen Raum (< 50 dB (A)), der einen Aufenthalt in der Feldflur ohne maßgebliche verkehrsbedingte Lärmbelastung ermöglicht.</p> <p>Bezüglich plangegebener gewerblicher Vorbelastungen (durch den B-Plan Nr. 1.42 bzw. nachfolgende Änderungen) weist die lärmtechnische Untersuchung zum geplanten Vorhaben darauf hin, dass, außerhalb des Plangebiets, im Bereich Fliederweg an einem Immissionsort der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 35 dB(A) für reine Wohngebiete im Nachtzeitraum erreicht wird, und am Hanskampring an vier Immissionsorten der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) für Gewerbegebiete im Nachtzeitraum um 3 dB(A) überschritten ist.</p> <p>Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) oder erhebliche gesundheitsschädliche Einwirkungen (starke Luftschadstoff- Lärmimmissionen oberhalb der Gesundheitsschwelle) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.</p>
<p>Vorbelastung</p>	<p>Optische Belastung durch das angrenzende Gewerbegebiet mit dem 44 m hohen Gebäude des Möbelmarktes und durch die westlich verlaufende 380 kV-Freileitung. Verkehrsbedingte Lärmbelastung durch die Autobahn BAB A1. Vorbelastung des Umgebungsbereichs durch Gewerbelärm.</p>
<p>Bewertung</p>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Dem Raum ist aufgrund seiner Funktion als siedlungsnaher Erholungsraum zwischen den Siedlungsbereichen der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel eine besondere Beachtung zuzumessen.</p>
<p>Auswirkungen</p>	<p>Durch die Bebauung wird eine landschaftliche Erholungsfläche zwischen dem Verdichtungsraum Hamburg und der Ortslage von Barsbüttel verkleinert. Dabei bedeutet die Verringerung von Siedlungsabständen und das Herannahen der Siedlungsränder an wertgebende naturnahe Elemente (Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor) eine Beeinträchtigung an empfundener Naturnähe.</p> <p>Bau- und betriebsbedingt sind durch das geplante Gewerbegebiet Lärm- und Schadstoffemissionen durch zunehmenden Kfz-Verkehr und Gewerbelärm zu erwarten.</p> <p>Bezüglich verkehrsbedingter Lärmemissionen treten vor allem im nahen Umfeld der Erschließungsstraße Lärmbelastungen auf. In einem Abstand bis zu</p>

30 m werden Lärmpegel von mehr als 60 d(B) tags prognostiziert. Eine maßgebliche Belastung von Wohnbauflächen der Ortslagen wird hierdurch nicht ausgelöst.

Der Gewerbelärm wird durch eine Kontingentierung begrenzt, so dass an jedem der betrachteten Immissionsorte die Richtwerte der AT Lärm eingehalten werden bzw. die planerisch bereits erreichten oder überschrittenen Immissionsrichtwerte im Bereich Fliederweg und Hanskampring nicht (weitergehend) überschritten werden.

Bei Ausnutzung der Kontingentierung mit maximal möglichen 60 dB(A) tags ist anzunehmen, dass die an das Vorhabengebiet anschließende Erholungslandschaft im Nahbereich Gewerbelärm ausgesetzt sein kann, wodurch die Erholungsqualität im Nahbereich des Gewerbegebiets möglicherweise beeinträchtigt wird. Dieses gilt insbesondere für die im Westen bzw. Nordwesten gelegenen lärmarmen Gebiete. Im Orientierungsrahmen "Kompensationsermittlung Straßenbau" (Landesamt für Straßenbau und Verkehr SH 2004) wird von einer erholungseinschränkenden Verlärmung ausgegangen, wenn ein Erholungsrichtwert von 49 dB(A) überschritten wird. Dieser Wert orientiert sich an den in der 16. BImSchV genannten Grenzwerten für Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete. In Anlehnung an den dort festgesetzten Richtwert von 49 dB(A) für die nächtliche Erholungsphase des Menschen wird bezüglich der Erholungseignung der Wert 49 dB(A) am Tag für die Erholung in der freien Landschaft zugrunde gelegt.

Darüber hinaus ist aufgrund der Lage am Verdichtungsraum der Stadt Hamburg eine eventuelle Beeinträchtigung von Frischluftzufuhr in den Siedlungsbereich von Hamburg zu prüfen. Dieses wurde im landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Zielabweichungsverfahren (BHF 2012) bereits näher betrachtet mit folgendem Ergebnis: Im landschaftsplanerischen Teil des Entwicklungsgutachtens Stormarn - Hamburg aus dem Jahr 1994 wird im Raum zwischen Hamburg und Barsbüttel ein natürlicher Talverlauf mit der Funktion als wichtige Kalt- und Frischabflussrinne dargestellt. Nach Auswertung der Reliefverhältnisse ist allerdings eine Kaltluftzufuhr und damit bedeutsame Frischluftzufuhr aus dem großräumigen nordöstlich gelegenen Landschaftsraum in den Siedlungsraum von Hamburg nicht anzunehmen. Allenfalls auf Höhe des Naturschutzgebietes ist eine leichte Kaltluftbewegung in Richtung Westen denkbar, die allerdings aufgrund des geringen Gefälles und der Barriere bildenden Knicks keine maßgebliche Funktion erreichen wird. Von einem Kaltluftfluss ist nur bei einer Hangneigung von mehr als 1-2° bzw. 2-3% Gefälle auszugehen (Regionalverband Ruhr 2008). Die Hangneigung vom westlichen Rand des geplanten Gewerbegebiet bis rund 500 m nach Westen liegt nur bei rund 0,7 % und stellt somit keine geeigneten Voraussetzungen für einen Kaltluftfluss dar. Die vertikale Mächtigkeit eines Kaltluftabflusses ist darüber hinaus in der Regel auf wenige Meter beschränkt und wird bei geringem Gefälle durch quer verlaufende Gehölzstrukturen, wie die im Gebiet vorhandenen Knicks, weitgehend unterbunden. Von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets ist insofern eine Teilfläche mit nur geringer Eignung für einen Kaltluftabfluss betroffen. Von einem besonderen Fließgeschehen ist nicht auszugehen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr in den 0,5 bis 3 km Entfernung beginnenden Siedlungsbereich der Stadt Hamburg ist aus diesem Grund nicht anzunehmen.

Der entlang des Stellauer Wegs verlaufende Redder, welcher eine bedeutende landschaftliche Wegeverbindung zwischen einzelnen Siedlungsteilen darstellt, wird in seiner Erholungsqualität beeinträchtigt werden, da ein 400 m langer Abschnitt verlegt wird. Der neue Abschnitt wird zukünftig durch Gewerbegebiete verlaufen, so dass der Erholungswert verringert ist. Die Wegebeziehung mit Anknüpfung an die Ortslage Stellau bleibt allerdings insgesamt aufrecht erhalten.

Der am südöstlichen Rand des Regenrückhaltebeckens verlaufende Fußweg wird überplant und steht für einen kurzen Rundweg nicht mehr zur Verfügung.

Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Eine viel genutzte Erholungslandschaft zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel sowie deren Erholungsqualität wird verringert.
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Die Größe des Gewerbegebiets wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt.</p> <p>Der Fahrenbergweg bleibt als Fuß- und Radweg erhalten.</p> <p>Die Durchgängigkeit des Stellauer Wegs als Rad-, Wander- und Reitweg bleibt ebenfalls erhalten.</p> <p>Der durch das Gewerbegebiet verlaufende neue Abschnitt des Stellauer Wegs wird durch die Gestaltung mit beidseitigen Baumreihen, die zusätzlich mit Sträuchern unterpflanzt werden, für eine Erholungsnutzung möglichst attraktiv gestaltet.</p> <p>Am nördlichen und nordöstlichen Außenrand des Plangebiets wird im Bereich öffentlicher Grünflächen eine neue Wegeverbindung geschaffen, über die eine Umrundung der Ortslage Barsbüttel in landschaftlicher Umgehung ermöglicht wird.</p>
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p>Im Teilbereich B des Plangebiets erfolgt eine Aufwertung der Erholungsqualität des Stellauer Wegs durch die Entwicklung von Extensivgrünland und einer Obstwiese auf der Nordseite sowie durch die Entwicklung eines Wald- und Wiesenkomplexes auf der Südseite mit gleichzeitig abschirmender Funktion gegenüber der Autobahn BAB A1.</p>

2.1.11 Schutzgut Fläche

Beschreibung und Bewertung	<p>Die Vorhabenfläche liegt am nördlichen Siedlungsrand von Barsbüttel und umfasst eine Fläche von rund 36 ha. Durch das geplante Vorhaben werden rund 16 ha baulich überplant.</p> <p>Nachteilig: Die hohe Flächeninanspruchnahme von rund 16 ha ist als erheblich einzustufen.</p>
-----------------------------------	---

2.1.12 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besonderer Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

2.1.13 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Tab 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umwelt

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			■	•	■	•	■	•	—
Wasser		■		•	■	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	■	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		■	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		■	•	■
Kulturgüter		—	—	—	•	■		•	•
Wohnen		•	•	■	■	■	•		■
Erholung		•	•	—	■	•	•	•	

A beeinflusst B: ■ stark • mittel • wenig — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die z.B. Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Im Folgenden werden einige für den B-Plan Nr. 1.54 mögliche Wechselwirkungen dargestellt.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut → Beeinträchtigung des Wasserhaushalts von Bächen und Flüssen durch stark schwankende Einleitmengen.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr)

- Eintrag der Feststoffe in die Luft → Beeinträchtigung von Menschen und Tieren durch Luftschadstoffe sowie durch den Eintrag von Schadstoffen in die Nahrungskette.

Anlage einer Wegeverbindung

- Verbesserung der Erholungsfunktion → Erhöhte Freizeitnutzung im Gebiet → Zunahme an Störeinflüssen auf Natur und Landschaft.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine Auswirkungen ausgelöst, welche maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehen. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

2.1.14 Kumulierende Auswirkungen

Für die im B-Plan Nr. 1.54 dargestellten Flächenentwicklungen wurden für die meisten Schutzgüter der Umwelt bereits erhebliche oder mögliche erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. In diesem Kapitel wird geprüft, ob durch eine kumulative Betrachtung mit anderweitigen Planvorhaben weitere bisher nicht erfasste erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind.

Als anderweitige Vorhaben wären z.B. die in der im Verfahren befindlichen geplanten Bauflächen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde betrachten. Die hierin geplanten baulichen Entwicklungen liegen abseits der hier geplanten gewerblichen Bauflächen und würden aufgrund der dazwischen liegenden Ortslagen und Agrarlandschaften bezüglich der meisten zu betrachtenden Schutzgüter nicht in engerem Zusammenhang mit der Entwicklung der Gewerbeflächen stehen und insofern keine kumulierenden Auswirkungen auslösen, die erstmals zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden.

Potenziell könnten kumulierende Auswirkungen durch eine Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut bzw. die Barsbek ausgelöst werden. Hierdurch können sich, auch unter Einhaltung von Minimierungsmaßnahmen für das hier geplante Gewerbegebiet, in der Gesamtschau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Barsbek ergeben. Dieses ist erst im Rahmen der Umsetzungsplanungen auf der Basis detaillierter Plankonzepte und Berechnungen prüfbar. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden in der Regel geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festgesetzt, mit denen die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß begrenzt werden können.

Vorhaben anderer Planungsträger im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Barsbüttel oder Vorhaben außerhalb des Gemeindegebiets, die kumulierend zu weiteren Erheblichkeiten der Darstellungen des B-Plans Nr. 1.54 führen könnten, sind derzeit nicht bekannt.

2.1.15 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der Übersicht dargestellt.

Tab. 2: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut
Boden	Nachteilig: Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme mit potenziellen Neuversiegelungen von rund 13 ha werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.
Wasser	Nachteilig: Aufgrund der großflächigen Neuversiegelungen auf einer Fläche von rund 13 ha und der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Plangebiet werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung erwartet.
Klima	-
Luft	-
Pflanzen	Nachteilig: Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu einem erheblichen Verlust an Vegetationsflächen besonderer Bedeutung in einer Größenordnung von rund 1,2 ha Wald und naturnahen Feldgehölzen 1,8 ha Ruderalfluren und 1,5 km Knick.
Tiere	Nachteilig: Es wird großräumig auf ca. 16 ha ein faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung mit Vernetzungsfunktionen (Redder) überplant.
Biologische Vielfalt	-
Landschaft	Nachteilig: Der freie Landschaftsraum zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel wird durch das hineinragende Baugebiet erheblich eingeengt und optisch beeinträchtigt.
Mensch	Nachteilig: Eine viel genutzte Erholungslandschaft zwischen den Siedlungsgebieten der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel sowie deren Erholungsqualität wird verringert.
Kultur- und Sachgüter	-
Fläche	Nachteilig: Die hohe Flächeninanspruchnahme von rund 16 ha ist als erheblich einzustufen.
Wechselwirkungen	-
Kumulierende Auswirkungen	-

2.2 Schutzgebiete und –objekte

2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1.54 und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

2.2.2 Naturschutzgebiet

Gegenüber dem Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor ist als Pufferzone zum Gewerbegebiet eine 40 m breite Grünfläche mit naturnahen Wiesenflächen und Gehölzinseln geplant.

Im Zuge der bereits durchgeführten Verfahrensschritte wurden Bedenken vorgetragen, dass das Naturschutzgebiet durch eine Veränderung des Wasserhaushalts und Beeinträchtigung der Brutvögel beeinträchtigt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund wurde eine gesonderte hydrologische Beurteilung (Reinberg 2017) angefertigt. Diese legt abschließend dar, dass keine Hinweise bestehen, dass die geplante Erschließung von Gewerbeflächen das natürliche Wasserdargebot zum Naturschutzgebiet nachteilig bzw. überhaupt beeinflussen wird.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Vogelbestand des Stapelfelder Moores wurden im Rahmen eines Gutachtens durch den Biologen Klaus Jödicke (B.i.A. 2013) bewertet. Als vorhabenbedingt relevant wurde insbesondere die Scheuchwirkung auf Wiesenvögel betrachtet. Im Ergebnis wird festgehalten, dass sich aufgrund der großen Entfernung zwischen Gewerbebauten und geeigneten Wiesenvogellebensräumen sowie aufgrund der Begrenzung von Gebäudehöhen keine scheuchbedingten maßgeblichen Beeinträchtigungen von Wiesenvögeln ergeben.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet

Der Kernbereich des geplanten Vorhabengebiets wurde im Zuge des Zielabweichungsverfahrens bereits aus dem Landschaftsschutzgebiet Barsbüttel entlassen.

Nachfolgend wurde das Plangebiet um einen nach Nordosten abgehenden Ausläufer erweitert, um eine neue Anbindung an den Wirtschaftsweg nach Stellau verbindlich festsetzen zu können. Dieser Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Stellau. Im Zuge der weiteren Planungsschritte wird für diesen Bereich eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt.

2.2.4 Gesetzlich Geschützte Biotop

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Beseitigung von gesetzlich geschützten Knicks erforderlich. Hierfür ist im Vorwege eine Ausnahme gemäß § 30 (3) BNatSchG i.V. m. § 21 (3) LNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BSchG bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Die hierfür erforderlichen Knickneuanlagen werden etwa je zur Hälfte im Plangeltungsbereich hergestellt bzw. aus einem Knick-Ökokonto abgebucht.

2.2.5 Wald gemäß LWaldG

Im Plangeltungsbereich befinden sich Gehölzanzpflanzungen und Gebüsche, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen und als Wald gemäß § 2 LWaldG einzustufen sind.

Vor der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist es erforderlich Waldumwandlungen durchzuführen. Hierfür wird im Vorwege der Gehölzbeseitigungen eine Waldumwandlung beantragt. Der hierfür im Verhältnis 1.1,5 erforderliche Ersatzwald wird im Teilgebiet B des Plangeltungsbereichs durch die Festsetzung zur Entwicklung von Waldflächen bereitgestellt.

2.2.6 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Im Rahmen des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob bei Umsetzung des geplanten Vorhabens die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden können.

Auf Basis des B-Planentwurfs wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (B.i.A. 2018). Fachliche Grundlagen sind vorhandene Daten, eine Bewertung der vorkommenden Habitatstrukturen als faunistischer Lebensraum und vorhabenbezogene Geländeerfassungen von Brutvögeln, Amphibien, Fledermäusen und der Haselmaus in den Jahren 2017 und 2018.

Dem Fachbeitrag ist zu entnehmen, dass bei der Durchführung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Diese sind jedoch durch geeignete Maßnahmen vermeidbar. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände folgender Handlungsbedarf dargestellt:

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Brutvögel: Gehölzbrüter	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigung	Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit) Bauverbotszeit: 01.03. bis 30.09.
Brutvögel: Bodenbrüter	Baubedingte Schädigungen durch Einrichten der Baufelder und bei Bauausführung	Bauzeitenregelung (Bauausführung außerhalb der Brutzeit) Bauverbotszeit: 01.03. bis 15.08. <u>Alternativ:</u> Vergrämung, Besatzkontrolle
Fledermäuse	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigung	Bauzeitenregelung (Beseitigung von Gehölzen mit Tagesquartiereignung außerhalb der Aktivitätszeit) Bauverbotszeit: 01.03. bis 30.11.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplanes Nr. 1.54 „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ der Gemeinde Barsbüttel kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen bzw. bei alternativer Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen und/oder Besatzkontrollen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel und Fledermäuse keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

2.3 Technischer Umweltschutz

Im Vorhabengebiet sind zwei Flächen für Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Ableitung nicht versickerbaren **Oberflächenwassers** erfolgt nach Rückhaltung gedrosselt in die Barsbek. Der M2 Nachweis für die zulässige Einleitmenge bereits erbracht.

Der Wasserbedarf wird sich durch die planerischen Entwicklungen erhöhen. Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt über das Netz der Hamburger Wasser GmbH.

Das anfallende **Schmutzwasser** wird dem vorhandenen Ableitungssystem der Gemeinde Barsbüttel zugeführt.

Der Energiebedarf wird sich durch die planerischen Entwicklungen erhöhen. Die **Stromversorgung** kann durch Anbindung an vorhandene Leitungen der Versorgungsträger sichergestellt werden.

Hinsichtlich **erneuerbarer Energien** (Energiegewinnung aus Windkraft, Sonnenlicht, Biogas) gibt es bisher keine speziellen Planungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich daraus nicht ableiten.

Der **Kfz-Verkehr** wird sich durch die Ansiedelung von Gewerbebetrieben erhöhen. Die zusätzlichen Verkehre können abseits von Wohnbauflächen über die bereits von Gewerbeflächen umgebene Rahlstedter Straße zu- und abgeführt werden.

Die Art und Menge an **Emissionen** von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen wird durch den B-Plan Nr. 1.54 aufgrund der lediglich bedarfsangepassten Erweiterung des bereits vorhandenen Gewerbegebiets keine über das ortsübliche Maß hinausgehenden maßgeblichen Beeinträchtigungen auslösen.

Die **Müllentsorgung** wird durch die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt. In diesem Zusammenhang gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Maßgeblich über das übliche Maß hinausgehende Abfallmengen werden durch die zukünftigen Gewerbebetriebe nicht erwartet.

Auch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bezüglich Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, die z.B. **durch Unfälle oder Katastrophen** erwirkt werden können, wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ausgelöst. Dies resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass sich die geplanten Entwicklungen lediglich im Rahmen einer bedarfsgerechten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen für bereits ortsansässige Betriebe bewegen und Nutzungen mit besonderem Gefährdungspotenzial (z.B. Industriegebiete) nicht ermöglicht werden.

2.4 Eingriffsregelung

Der B-Plan Nr. 1.54 ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen. Da die neuen Bauflächen einen Verlust von Bodenfunktionen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung ermöglichen, werden mit dem B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Überschlägig können rund 16 ha neu überbaut und Knickstrukturen, Gehölzanpflanzungen, Gebüsche, Sukzessionsflächen sowie ein Abschnitt der Barsbek beseitigt oder beeinträchtigt werden.

Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden in einem gesonderten Fachbeitrag (BHF Bendfeldt Herrmann Franke 2019) erläutert. Die hierin beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem vorangehenden Kapitel 2.1 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" des Umweltberichtes in Stichpunkten dargestellt.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MELUR 2013).

In der folgenden Tabelle sind der ermittelte Ausgleichsbedarf und die geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Tab. 1: Übersicht über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz

Eingriffe	Ausgleichs-verhältnis	Ausgleichs-bedarf	Ausgleich/ Ersatz
Neuversiegelung 129.238 m ² Abgrabung 2.545 m ²	1:0,5 1:0,2	65.128 m ²	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 10.479 m ² naturnahe Wiesen der öffentlichen Grünflächen (anrechenbare Ausgleichsleistung 10.080 m ²), 2.868 m ² Wiederherstellung von Maßnahmenflächen nach bilanzierter Waldumwandlung (A6, A10, A11), 11.798 m ² naturnahe Wiesen M2 (anrechenbare Ausgleichsleistung 10.813 m ²), 10.974 m ² Extensivgrünland M3 (anrechenbare Ausgleichsleistung 16.779 m ²), 12.941 m ² naturnahe Obstwiese M4 (anrechenbare Ausgleichsleistung 10.353 m ²) und 917 m Baumreihe (anrechenbare Ausgleichsleistung 5.502 m ²) ⇒ <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 8.733 m ² Wald und naturnahe Wiese auf dem Flurstück 4/3 der Flur 1 in der Gemarkung Willinghusen (Gemeinde Barsbüttel) ⇒ vollständig kompensiert
Beseitigung von Wald 12.296 m ²	1:1,5	18.444 m ² Neuwald	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 18.444 m ² Neuwald als Ersatzaufforstung (M1) ⇒ vollständig kompensiert
Entfall von Festsetzungen / Beseitigung von sonstigem Gehölzflächen (Gehölzbestand mit Bäumen und Sträuchern) 2.315m ²	1:1	2.315 m ² Gehölz	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 2.315 m ² Gehölzinseln der Grünfläche ⇒ vollständig kompensiert
Entfall von Festsetzungen mit Bedeutung als Ausgleich für Eingriffe in den Boden (aktuell Flächen mit Ruderalfluren) 11.580 m ²	1:1	11.580 m ²	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 9.017 m ² Neuwald (M1), 2.292 m ² Gehölzinseln der Grünfläche und 271 m ² naturnahe Wiesen der Grünflächen ⇒ vollständig kompensiert
Entfall von Knickschutzstreifen	1:1	5.898	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 372 m ² Neuwald (M1), 3.627 m ² Wiederherstellung von Maßnahmenflächen nach bilanzierter Waldumwandlung (A6, A10, A11), 1.899 m ² Wald und naturnahe Wiese auf dem Flurstück 4/3 der Flur 1 in der Gemarkung Willinghusen (Gemeinde Barsbüttel) ⇒ vollständig kompensiert
Entfall der Darstellung eines Fließgewässers		68 m ² Fließgewässer oder vergleichbare	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Darstellung von 194 m Fließgewässer

des B-Plans Nr. 1.42 68 m	1:1	Maßnahme	⇒ vollständig kompensiert
Eingriffe in Knicks 1.350 m Verlust/Entfall von Festsetzungen 361 m Beeinträchtigung	1:2 1:1	3.061 m Knick	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 1.468 m ² Knickneuanlage ⇒ <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Abbu- chung von 1.593 m Knick aus einem Knick- Ökokonto ⇒ vollständig kompensiert
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Eingriff in grünen Orts- rand, Ansicht auf Gewe- bebauten	pauschal	Neugestaltung	⇒ <u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Anlage und Gestaltung von Grünflächen und Maß- nahmenflächen mit Gehölzanzpflanzungen, Knick und Baumreihen, Anlage einer Obst- wiese ⇒ vollständig kompensiert

2.5 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Ohne den B-Plan Nr. 1.54 kann die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Barsbüttel Nord nicht verwirklicht und der Bedarf an Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe innerhalb des Gemeindegebiets nicht gedeckt werden. Im Bereich der derzeit geltenden Maßnahmenflächen C2 würde sich gemäß der Festsetzungen des aktuellen B-Plans Nr. 1.42 Wald entwickeln.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barsbüttel (derzeit im Verfahren) wurde festgestellt, dass anderweitige Flächen, die für die geplanten gewerblichen Entwicklungen geeignet sind und gegebenenfalls mit geringeren Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden wären, der Gemeinde Barsbüttel nicht zur Verfügung stehen. Die verbindliche Bauleitplanung bietet nun die Möglichkeit im Sinne einer weiteren Eingriffsvermeidung im Plangebiet Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt verbindlich festzusetzen.

Eine Reduzierung der Vorhabenflächen zur allgemeinen Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen war in diesem Zuge aufgrund des Bedarfs an Gewerbeflächen nicht möglich.

Auch die in der 40. Änderung des Flächennutzungsplans getroffene Empfehlung zur Versickerung von Oberflächenwasser auf Flächen des Plangebiets, um Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen, war nicht möglich. Die Böden besitzen hierfür keine geeignete Versickerungsfähigkeit.

Insofern war es eine besondere Aufgabe, die im Plangebiet vorhandenen miteinander verflochtenen Maßnahmenflächen, Waldflächen und erhaltenswerten Redder soweit wie möglich in die Planung zu integrieren. Ebenso wurde angestrebt einen neuen grünen Ortsrand zu sichern und Ausgleichsleistungen möglichst in der Nähe des Plangebiets zu positionieren, damit neben dem rechnerischen Ausgleich gleichzeitig auch eine Aufwertung der in der Größe reduzierten Erholungslandschaft zwischen den Ortslagen der Stadt Hamburg und der Gemeinde Barsbüttel erreicht werden kann.

Eine Erhaltung von Waldflächen wurde nicht verfolgt, da im Umfeld baulicher Anlagen auf einen 30 m Waldabstand zu achten ist, für dessen Einhaltung ein großer Teil der Waldumwandlungen zuzuordnen ist.

Das vorhandene Regenrückhaltebecken im Bereich des geplanten RB-2 hat sich in den vergangenen 10 Jahren zu einem naturnah geprägten Komplex verschiedener Biotoptypen entwickelt. Im geltenden Bebauungsplan wird die Fläche erneut als Fläche für die Regenrückhaltung festgesetzt. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 1.54 könnte eine ergänzende Festsetzung bezüglich

der Erhaltung eines naturnahen Zustands in Erwägung gezogen werden. Dieses wurde allerdings, um späteren ggf. erforderlichen Ausbauplanungen nicht entgegenzustehen, nicht verfolgt. Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen hierdurch nicht, da die Flächen bisher auch als technische Anlage zu werten sind.

In einem ersten Planentwurf war vorgesehen, der Barsbek auf der Südseite einen Gewässer- und Räumstreifen zuzuordnen und die Nordseite an die vorhandenen Maßnahmenflächen anzubinden. Aufgrund der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes wurde allerdings entschieden beidseitig einen Gewässer- und Räumstreifen bereitzustellen. Aus diesem Grund wurden die Maßnahmenflächen beiderseits der oberen Böschungskanten der verbleibenden Gewässerabschnitte um jeweils 7 m zurückgenommen.

Die im Landschaftsplan dargestellte Einfassung des nordöstlichen Gebietsrandes mit einem Redder wurde zunächst in die Planungen mit aufgenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde allerdings der östliche Knick durch eine Baumreihe ersetzt, damit Einblicke in die umgebende Landschaft ermöglicht werden.

Rund die Hälfte der zur Kompensation von Eingriffen erforderlichen Knickanpflanzungen erfolgen durch Abbuchung aus einem Knick-Ökokonto im Kreis Schleswig-Flensburg. Eine Umsetzung im Nahbereich des Vorhabens war nicht möglich, da hierfür keine Standorte zur Verfügung stehen. Die Abbuchung erfolgt auf Flächen des gleichen Naturraums und ist als vertretbar anzusehen, da innerhalb der Gemeinde Barsbüttel nahezu in gleicher Länge Knicks neu angepflanzt werden, wie durch das geplante Vorhaben entfallen.

3. ERGÄNZENDE ANGABEN

3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Es liegen keine vollständigen Erfassungsdaten über die im Geltungsbereich vorhandenen Tierarten vor. Die vorliegenden Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

3.2 Überwachung

Die Gemeinde Barsbüttel überwacht durch regelmäßige Begehung während der Bauphase, ob im Rahmen der Vorhabenumsetzung die zu erhaltenden Knicks und ihre Schutzstreifen sowie die Maßnahmenflächen während der Bauphase durch Schutzzäune gesichert und von jeglichem Bau- sowie Lagerbetrieb freigehalten werden.

Die Gemeinde überwacht durch 1 x jährliche Begehung und Dokumentation der Erreichung des Zielzustandes, ob die Gestaltung der Grünflächen und geplanten Maßnahmenflächen zeitgleich im Zuge der Vorhabenumsetzung erfolgt.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben

Die Gemeinde Barsbüttel plant die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im nördlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Barsbüttel Nord. Zur Vorbereitung dieser Entwicklungen stellt sie im Nachgang zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1.54 "Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg" auf. Der Bau-

ungsplan ist aufgeteilt in zwei Teilbereiche mit dem Teilbereich A (Vorhabengebiet) und dem Teilbereich B (Ausgleichsflächen).

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse für die Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Vorhabensbereich umfasst eine Fläche am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Barsbüttel. Die Böden sind überwiegend von sandigen Lehmen geprägt. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet nördlich des Stellauer Wegs landwirtschaftliche Nutzflächen und südlich des Stellauer Wegs ein Komplex aus Maßnahmenflächen mit Gehölzanpflanzungen, Sukzessionsflächen und ruderalen Grasfluren vorhanden. Zudem sind im südöstlichen Randbereich Teile des vorhandenen Gewerbegebiets mit gewerblichen Flächen und einem Regenrückhaltebecken mit einbezogen. Im Gebiet kommen zudem Knicks und Redder mit alten Eichen-Überhältern vor. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Vorhabengebiet vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten der Halboffenlandschaft sowie für Fledermäuse. Der Landschaftsteil besitzt für den Mensch Funktionen als wohnortnahes Erholungsgebiet.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind im Vorhabengebiet vorhanden: Knicks und Redder mit Bedeutung als besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, Vögel, Amphibien und einige Säugetierarten als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, Fledermäuse als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Wald gemäß LWaldG, Landschaftsschutzgebiet gemäß § 5 LNatSchG.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Wasser (Barsbek), Pflanzen (Knicks, Feldgehölze, ruderale Gras- und Staudenfluren, Barsbek, naturnaher Biotoptypenkomplex des Regenrückhaltebeckens), Biologische Vielfalt (gegebenenfalls ein Fledermausquartier), Landschaft (Redder, Gehölzkulissen) und Mensch (Erholung) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Klima, Luft und Tiere sowie Kultur- und Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden (großflächige Versiegelungen), Wasser (Grundwasserneubildung), Pflanzen (Knicks, Wald, Feldgehölze, Ruderalfluren), Tiere (großflächiger faunistischer Raum), Landschaft (Einengung und optische Beeinträchtigung des freien Landschaftsraums), Mensch (Verringerung der Erholungslandschaft und der Erholungsqualität) und Fläche (hohe Flächeninanspruchnahme).

Vermeidungsmaßnahmen: Die Ausweisung der Baufläche wurde auf den tatsächlich anstehenden Bedarf ortsansässiger Betriebe begrenzt. Des Weiteren werden schützenswerte Strukturen

soweit es vorhabenbedingt möglich ist zur Erhaltung festgesetzt (vorhandene Ausgleichsflächen mit Ruderalfluren und Gehölzflächen, Knicks).

Schutzgebiete und -objekte

Es werden gesetzlich geschützte Knicks, rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen und Waldflächen überplant sowie ein Wirtschaftsweg im Bereich eines Landschaftsschutzgebiets angelegt. Im Zuge nachfolgender Planungen sind entsprechende Genehmigungen zu beantragen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können über Bauzeitenregelungen gelöst werden.

Technischer Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt werden Regelungen für den Lärmschutz festgesetzt.

Eingriffsregelung

Der B-Plan Nr. 1.54 bereitet Entwicklungen neuer Bauflächen vor. Hierdurch werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Es sind Eingriffe in den Boden und in Vegetationsflächen besonderer Bedeutung (Knicks, Gehölzanpflanzungen, Wald, Sukzessionsflächen, Barsbek) zu erwarten. Die Kompensation erfolgt teilweise innerhalb der Grünflächen des Vorhabengebiets (naturnahe Wiese mit Gehölzinseln, Knicks, Baumreihen), weitgehend im Teilbereich B des Plangebiets (Entwicklung von Extensivgrünland, Anlage einer Obstwiese, Entwicklung eines Wald- und Wiesenkomplexes, Anlage eines Knicks), teilweise auf einer nahe gelegenen externen Ausgleichsfläche (Entwicklung eines Wald- und Wiesenkomplexes) sowie durch Abbuchung aus einem Knick-Ökokonto.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens kann der Bedarf an Gewerbeflächen in der Gemeinde Barsbüttel nicht gedeckt werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Größe der geplanten Gewerbegebiete basiert auf dem örtlichen Bedarf und war nicht zu verringern. Es wurde angestrebt die bestehenden Maßnahmenflächen soweit wie möglich zu erhalten. Eine weitergehende Sicherung war allerdings aufgrund der erforderlichen Erschließungsstraße und einzuhaltender Abstände zum Straßenraum sowie zur Barsbek (Gewässer- und Räumstreifen) nicht möglich.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vorliegenden Geländeerfassungen, Überprüfungen vorhandener Daten und eine Bewertung der Lebensraumstrukturen reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Gemeinde Barsbüttel überwacht im Rahmen der Vorhabenumsetzung den Schutz vorhandener Knicks und Maßnahmenflächen durch Schutzzäune und ob die Gestaltung der Grünflächen und Maßnahmenflächen zeitgleich im Zuge der Vorhabenumsetzung erfolgt.

Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am 05.09.2019 gebilligt.

Barsbüttel, den **13.11.2019**

T. Schreyer

Der Bürgermeister



Aufgestellt durch:

GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe

BHF Bendfeldt Hermann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99 – 105, Innenhof Haus A
24116 Kiel

